

Gemeinsame Prüfungsordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung)

Vom 21. Februar 2008

Veröffentlichung vom 24. April 2008 (NBl. MWV. Schl.-H., S. 100), geändert durch Satzung vom 10. September 2008, Veröffentlichung vom 2. Oktober 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 170), geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2008, Veröffentlichung vom 13. März 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 10), geändert durch Satzung vom 17. August 2009, Veröffentlichung vom 01. Oktober 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 40), geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2009, Veröffentlichung vom 01. März 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 2), geändert durch Satzung vom 14. Mai 2010, Veröffentlichung vom 16. Juni 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 38), geändert durch Satzung vom 23. Juli 2010, Veröffentlichung vom 11. Oktober 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 59), geändert durch Satzung vom 10. Februar 2011, Veröffentlichung vom 31. März 2011 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 45), geändert durch Satzung vom 22. Juli 2011, Veröffentlichung vom 31. August 2011 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 72), geändert durch Satzung vom 12. Juli 2012, Veröffentlichung vom 30. August 2012 (NBl. MWAVT. Schl.-H. S. 55), geändert durch Satzung vom 7. Februar 2013, Veröffentlichung vom 1. März 2013 (NBl. HS. MBW. Schl.-H. S. 23), geändert durch Satzung vom 11. Juli 2013, Veröffentlichung vom 23. August 2013 (NBl. HS. MBW. Schl.-H. S. 62)

Die bis zum Sommersemester 2012 geltende Fassung finden Sie unter:

<http://www.studservice.uni-kiel.de/sta/zwei-faecher-pruefungsordnung-bachelor-master-2012.pdf>

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVBl. Schl.-H. 2007, S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 10. Oktober 2007, 21. November 2007 und 13. Februar 2008 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses
- § 3 - *gestrichen* -
- § 4 Bachelor- und Masterarbeit

II. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) oder Bachelor of Science (B.Sc.)

- § 5 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 6 Studienaufbau, Studienumfang und Regelstudienzeit
- § 7 Fächerkombinationen mit dem Profil Fachergänzung
- § 8 Fächerkombinationen mit dem Profil Lehramt an Gymnasien
- § 9 Fächerkombinationen mit dem Profil Handelslehrer
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Bildung der Gesamtnote
- § 12 Akademischer Grad

III. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)

- § 13 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 14 Studienaufbau, Studienumfang und Regelstudienzeit
- § 15 Fächerkombinationen
- § 16 Zugang zum Masterstudium
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Bildung der Gesamtnote
- § 19 Akademischer Grad

IV. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.)

- § 20 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 21 Studienaufbau, Studienumfang und Regelstudienzeit
- § 22 Fächerkombinationen
- § 23 Zugang zum Masterstudium
- § 24 Masterarbeit
- § 25 Bildung der Gesamtnote
- § 26 Akademischer Grad

V. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Science (Handelslehrer) oder Master of Arts (Handelslehrer)

- § 27 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 28 Studienaufbau, Studienumfang und Regelstudienzeit
- § 29 Fächerkombinationen
- § 30 Zugang zum Masterstudium
- § 31 Masterarbeit
- § 32 Bildung der Gesamtnote
- § 33 Akademischer Grad

VI. Besondere Bestimmungen für Erweiterungs- und Ergänzungsprüfungen

- § 34 Erweiterungs- und Ergänzungsstudium
- § 35 Erweiterungsstudium und -prüfung auf der Bachelorebene
- § 36 Erweiterungsstudium und -prüfung auf der Masterebene
- § 37 Ergänzungsstudium und -prüfung
- § 38 Bestehen der Erweiterungs- oder Ergänzungsprüfung und Zeugnis

VII. Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 39 Übergangsbestimmungen
- § 40 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1: Bestimmungen für das Studium des Profils Fachergänzung
- Anlage 2: Bestimmungen für das Studium des Profils Lehramt an Gymnasien
- Anlage 3: Bestimmungen für das Studium des Profils Handelslehrer

Anhänge:

- Anhang 1: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen im Profil Fachergänzung
- Anhang 2: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen im Profil Lehramt an Gymnasien
- Anhang 3: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen im Profil Handelslehrer
- Anhang 4: Praktikumsordnung Schulpraktische Studien (Profil Lehramt an Gymnasien)
- Anhang 5: Erweiterungs- und Ergänzungsfächer
- Anhang 6: Praktikumsordnung Berufsschulpraktika (Profil Handelslehrer)

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Zwei-Fächer-Prüfungsordnung gilt für alle Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) und den jeweiligen Fachprüfungsordnungen. Die Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge bestehen aus zwei Teilstudiengängen (Fächer).

§ 2

Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

- (1) Für alle Prüfungsangelegenheiten und die ihm sonst nach der jeweiligen Fachprüfungsordnung übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit einem der studierten Fächer ist der für das jeweilige Fach eingerichtete Prüfungsausschuss zuständig.
- (2) Für Prüfungsfragen im Zusammenhang mit dem Profilierungsbereich ist der Prüfungsausschuss des Faches zuständig, welches das jeweilige Modul anbietet. Ist das Modul keinem Fach zugeordnet, ist der Fakultätsprüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig.
- (3) Für die Bachelor- und Masterarbeit ist der Prüfungsausschuss des Faches zuständig, in dem die Arbeit angefertigt wird. Im Fall von Fächerkombinationen gemäß § 9 und § 29 ist für Bachelor- und Masterarbeiten mit einem Thema aus dem Bereich Profil Handelslehrer der Prüfungsausschuss des Faches Wirtschaftswissenschaft zuständig.
- (4) Für importierte Module ist der Prüfungsausschuss des anbietenden Faches zuständig.

§ 3

- gestrichen -

§ 4

Bachelor- und Masterarbeit

Die oder der Studierende wählt das Fach, in dem sie oder er die Bachelor- oder Masterarbeit anfertigt. Bei Fächerkombinationen gemäß § 22 kann für die Masterarbeit auch ein Thema aus dem Bereich des Profils Lehramt an Gymnasien gewählt werden, sofern ausreichende Kapazitäten für die Betreuung und Begutachtung der Arbeit zur Verfügung stehen. Bei Fächerkombinationen gemäß § 9 und § 29 kann für die Bachelor- oder Masterarbeit auch ein Thema aus dem Bereich des Profils Handelslehrer gewählt werden.

II. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) oder Bachelor of Science (B.Sc.)

§ 5

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

Mit der erfolgreich abgelegten Bachelorprüfung erwirbt die oder der Studierende einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Damit soll sie oder er über die grundlegenden wissenschaftlichen Fachkenntnisse und Methoden zweier Fächer sowie berufsfeldorientierte Kompetenzen verfügen und in der Lage sein, wissenschaftlich begründete Urteile zu bilden und das erworbene Wissen tätigkeits- oder berufsfeldspezifisch anzuwenden. Näheres regelt die Fachprüfungsordnung.

§ 6

Studienaufbau, Studienumfang und Regelstudienzeit

- (1) Das Bachelorstudium umfasst das Studium zweier Fächer im Umfang von je 70 Leistungspunkten, die Anfertigung einer Bachelorarbeit im Umfang von 10 Leistungspunkten sowie das Studium eines Profilierungsbereichs im Umfang von 30 Leistungspunkten.
- (2) Näheres zum Inhalt und Umfang des Studiums der Fächer und der Bachelorarbeit ergibt sich aus den jeweiligen Fachprüfungsordnungen. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. In der Fachprüfungsordnung kann eine abweichende Regelstudienzeit vorgesehen werden, wenn besondere Gründe dies erfordern.
- (3) Aus dem Profilierungsbereich wird das Profil Fachergänzung, das Profil Lehramt an Gymnasien oder das Profil Handelslehrer studiert.

§ 7

Fächerkombinationen mit dem Profil Fachergänzung

- (1) Mit dem Profil Fachergänzung können die folgenden Fächer untereinander kombiniert werden:

Anglistik/Nordamerikanistik,
Deutsch,
Empirische Sprachwissenschaft
Europäische Ethnologie/ Volkskunde,
Französische Philologie,
Friesische Philologie,
Geschichte,
Griechische Philologie,
Informatik,
Islamwissenschaft,
Italienische Philologie,
Klassische Archäologie,
Kunstgeschichte,
Lateinische Philologie,
Musikwissenschaft,
Pädagogik,
Philosophie,
Politikwissenschaft,
Portugiesische Philologie,
Prähistorische und Historische Archäologie,
Skandinavistik,
Soziologie,
Spanische Philologie,
Sportwissenschaft.

Außerdem kann jedes der oben genannten Fächer mit einem der folgenden Fächer kombiniert werden:

Polnische Philologie,
Russische Philologie und
Tschechische Philologie

Außerdem kann das Fach Soziologie mit dem Fach Wirtschaftswissenschaft kombiniert werden.

- (2) Näheres zu Inhalt und Aufbau des Profils Fachergänzung ergibt sich aus Anlage 1 und der Praktikumsordnung (Satzung) für die Durchführung des Praxismoduls im Rahmen des Profils Fachergänzung der Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge.

§ 8

Fächerkombinationen mit dem Profil Lehramt an Gymnasien

- (1) Mit dem Profil Lehramt an Gymnasien können die aufgeführten Fächer wie folgt kombiniert werden:

Die Fächer

Anglistik/Nordamerikanistik,
Deutsch,
Französische Philologie,
Kunst,
Lateinische Philologie,
Mathematik,
Physik und
Spanische Philologie

können untereinander und mit den Fächern

Biologie,
Chemie,
Dänisch,
Evangelische Religionslehre,
Geographie,
Geschichte,
Griechische Philologie,
Informatik,
Italienische Philologie,
Philosophie,
Russische Philologie,
Sportwissenschaft und
Wirtschaft/Politik

kombiniert werden.

Außerdem können die Fächer

Biologie,
Chemie,
Geographie und
Informatik

untereinander kombiniert werden.

- (2) In besonders begründeten Fällen können von Absatz 1 abweichende Fächerkombinationen genehmigt werden. Bestehen aufgrund der abweichenden Fächerkombination Zweifel im Hinblick auf die Möglichkeit einer Übernahme in den Vorbereitungsdienst, sind die Studienbewerber spätestens bei der Einschreibung darauf hinzuweisen.
- (3) Näheres zu Inhalt und Aufbau des Profils Lehramt an Gymnasien ergibt sich aus Anlage 2 sowie der Praktikumsordnung für die Durchführung der Schulpraktischen Studien im Rahmen des Profils Lehramt an Gymnasien der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge (Anhang 4).

§ 9

Fächerkombinationen mit dem Profil Handelslehrer

- (1) Mit dem Profil Handelslehrer kann das Fach Wirtschaftswissenschaft in Kombination mit einem der folgenden Fächer studiert werden:

Anglistik/Nordamerikanistik,
Deutsch,
Evangelische Religionslehre,
Französische Philologie,
Geographie,
Geschichte,
Informatik,
Mathematik,
Philosophie,
Spanische Philologie,
Sportwissenschaft.

- (2) Näheres zu Inhalt und Aufbau des Profils Handelslehrer ergibt sich aus Anlage 3 sowie der Praktikumsordnung für die Durchführung der Berufsschulpraktika im Rahmen des Profils Handelslehrer der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge (Anhang 6).

§ 10

Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 120 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt zwei Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit nach der Prüfungsverfahrensordnung darf nicht mehr als drei Wochen betragen.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden.
- (4) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

§ 11

Bildung der Gesamtnote

- (1) Bei Fächerkombinationen gemäß § 7 ergibt sich die Gesamtnote aus dem gewichteten Mittel der Fachnoten und der Note für die Bachelorarbeit. Dabei werden die Fachnoten jeweils mit 7/15 und die Note für die Bachelorarbeit mit 1/15 gewichtet.
- (2) Bei Fächerkombinationen gemäß § 8 ergibt sich die Gesamtnote aus dem gewichteten Mittel der Fachnoten, der Note für die Bachelorarbeit und der Note für das Profil Lehramt an Gymnasien. Dabei werden die Fachnoten jeweils mit 7/18, die Note für das Profil Lehramt an Gymnasien mit 3/18 und die Note für die Bachelorarbeit mit 1/18 gewichtet.
- (3) Bei Fächerkombinationen gemäß § 9 ergibt sich die Gesamtnote aus dem gewichteten Mittel der Fachnoten, der Note für die Bachelorarbeit und der Note für das Profil Handelslehrer. Dabei werden die Fachnoten jeweils mit 7/18, die Note für das Profil Handelslehrer mit 3/18 und die Note für die Bachelorarbeit mit 1/18 gewichtet.
- (4) Die Fachprüfungsordnungen bestimmen, welche Noten des jeweiligen Studienfachs in die Fachnote eingehen und wie sie gewichtet werden.

- (5) Die Noten für das Profil Lehramt an Gymnasien und das Profil Handelslehrer ergeben sich aus dem gewichteten Mittel der im Rahmen des jeweiligen Profils erzielten Modulnoten. Die Art der Gewichtung ergibt sich aus den Anlagen 2 und 3.

§ 12 **Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht

1. die Philosophische Fakultät bei Fächerkombinationen gemäß § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 den Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“,
2. die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“, wenn im Fall von § 8 Abs. 1 zwei der Fächer Biologie, Chemie, Geographie, Informatik, Mathematik und Physik miteinander kombiniert werden und
3. die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät den Grad „Bachelor of Science“, wenn im Fall von § 9 Abs. 1 Wirtschaftswissenschaft mit einem der Fächer Geographie, Informatik oder Mathematik studiert wird, im Übrigen den Grad „Bachelor of Arts“.

III. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)

§ 13 **Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung**

Durch die erfolgreich abgelegte Masterprüfung erwerben die Studierenden einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse und Methoden in den gewählten Studiengängen erworben haben und in der Lage sind, weitere fachliche Zusammenhänge zu überblicken, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden ihrer Fächer anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu reflektieren. Näheres regelt die Fachprüfungsordnung.

§ 14 **Studienaufbau, Studienumfang und Regelstudienzeit**

- (1) Das Masterstudium umfasst das Studium zweier Fächer im Umfang von je 45 Leistungspunkten und die Anfertigung einer Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten.
- (2) Näheres zum Inhalt und Umfang des Studiums der Fächer und der Masterarbeit ergibt sich aus den jeweiligen Fachprüfungsordnungen. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. In der Fachprüfungsordnung kann ausnahmsweise eine abweichende Regelstudienzeit vorgesehen werden, wenn besondere Gründe dies erfordern.

§ 15 **Fächerkombinationen**

Im Masterstudium können die folgenden Fächer kombiniert werden:

Anglistik/Nordamerikanistik,
Deutsch,
Europäische Ethnologie/Volkskunde,
Friesische Philologie,
Geschichte,
Griechische Philologie,

Informatik,
Islamwissenschaft,
Klassische Archäologie,
Kunstgeschichte,
Lateinische Literaturen,
Lateinische Philologie,
Medienwissenschaft: Film und Fernsehen,
Musikwissenschaft,
Pädagogik,
Philosophie,
Politikwissenschaft (Modernes Regieren),
Prähistorische und Historische Archäologie,
Romanische Philologie,
Skandinavistik,
International vergleichende Soziologie,
Sprache und Variation und
Vergleichende Slavistik.

§ 16 **Zugang zum Masterstudium**

Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer

1. nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in zwei Fächern gemäß § 7 Abs. 1 oder vergleichbaren Fächern einen Bachelor- oder einen gleichwertigen anderen Hochschulabschluss erworben hat, der nach Inhalt, Umfang und wissenschaftlichen Anforderungen mindestens dem Bachelorabschluss nach dieser Prüfungsordnung und den jeweiligen Fachprüfungsordnungen entspricht,
2. die weiteren Zugangsvoraussetzungen in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen erfüllt und
3. soweit für den jeweiligen Studiengang erforderlich, weitere Voraussetzungen nach der Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen (Studienqualifikationssatzung) erfüllt.

§ 17 **Masterarbeit**

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit nach der Prüfungsverfahrensordnung darf nicht mehr als drei Monate betragen.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden.
- (4) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.

§ 18 **Bildung der Gesamtnote**

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Fachnoten und der Note für die Masterarbeit. Dabei werden die Fachnoten je Fach mit 45/120 und die Note für die Masterarbeit mit 30/120 gewichtet.
- (2) Die Fachprüfungsordnungen bestimmen, welche Noten des jeweiligen Studienfachs in die Fachnote eingehen und wie sie gewichtet werden.

§ 19 **Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Philosophische Fakultät den Grad „Master of Arts (M.A.)“.

IV. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) (Lehramt an Gymnasien)

§ 20 **Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung**

Durch die erfolgreich abgelegte Masterprüfung wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben. Mit der Prüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende in den beiden gewählten Fachwissenschaften, den entsprechenden Fachdidaktiken, der Pädagogik, der Psychologie und den schulpraktischen Studien die für den Unterricht an Gymnasien erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden und damit die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erworben hat.

§ 21 **Studienaufbau, Studienumfang und Regelstudienzeit**

- (1) Das Masterstudium setzt sich zusammen aus
 - dem Studium zweier Fächer im Umfang von je 35 Leistungspunkten, davon mindestens 10 Leistungspunkte für Fachdidaktik,
 - dem Studium des Profils Lehramt an Gymnasien im Umfang von 30 Leistungspunkten und
 - der Anfertigung der Masterarbeit im Umfang von 20 Leistungspunkten.
- (2) Näheres zum Inhalt und Umfang des Studiums der Fächer und der Masterarbeit ergibt sich aus den jeweiligen Fachprüfungsordnungen. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. In der Fachprüfungsordnung kann ausnahmsweise eine abweichende Regelstudienzeit vorgesehen werden, wenn besondere Gründe dies erfordern.
- (3) Näheres zu Inhalt und Aufbau des Profils Lehramt an Gymnasien ergibt sich aus Anlage 2 sowie der Praktikumsordnung für die Durchführung der Schulpraktischen Studien im Rahmen des Profils Lehramt an Gymnasien der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge (Anhang 4).

§ 22 **Fächerkombinationen**

- (1) Die zulässigen Fächerkombinationen entsprechen denen des § 8 Abs. 1. Die Bachelorstudiengänge Anglistik/Nordamerikanistik, Französische Philologie, Italienische Philologie, Russische Philologie und Spanische Philologie werden durch die Masterstudiengänge Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch weitergeführt.
- (2) In besonders begründeten Fällen können von Absatz 1 abweichende Fächerkombinationen genehmigt werden. Wurde der Bachelorabschluss mit einer gemäß § 8 Abs. 2 genehmigten abweichenden Fächerkombination an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel erworben, ist die Fortsetzung dieser Kombination im Master of Education ohne erneute Genehmigung zulässig.

§ 23 **Zugang zum Masterstudium**

Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer

1. nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in zwei Fächern gemäß § 8 Abs. 1 oder vergleichbaren Fächern einen Bachelor- oder einen gleichwertigen anderen Hochschulabschluss erworben hat, der nach Inhalt, Umfang und wissenschaftlichen Anforderungen mindestens dem Bachelorabschluss nach dieser Prüfungsordnung und den jeweiligen Fachprüfungsordnungen entspricht,
2. die weiteren Zugangsvoraussetzungen in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen erfüllt,
3. soweit für den jeweiligen Studiengang erforderlich, weitere Voraussetzungen nach der Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen (Studienqualifikationssatzung) erfüllt und
4. in ihrem oder seinem Bachelorstudium das Profil Lehramt an Gymnasien oder mindestens gleichwertige Studienanteile in den Bereichen Fachdidaktik und Pädagogik sowie schulpraktische Studien im Umfang von mindestens sechs Wochen absolviert hat.

§ 24 **Masterarbeit**

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt vier Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit nach der Prüfungsverfahrensordnung darf nicht mehr als einen Monat betragen.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden.
- (4) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.

§ 25 **Bildung der Gesamtnote**

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichteten Mittel der Fachnoten, der Note für das Profil Lehramt an Gymnasien und der Note für die Masterarbeit.
- (2) Die Fachprüfungsordnungen bestimmen, welche Noten des jeweiligen Studienfachs inklusive der Fachdidaktik in die Fachnote eingehen und wie sie gewichtet werden. Die Zusammensetzung der Profilnote ergibt sich aus Anlage 2.

§ 26 **Akademischer Grad**

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Grad „Master of Education (M.Ed.)“ (Lehramt an Gymnasien) verliehen.
- (2) Die Verleihung des Grades wird von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vorgenommen, wenn zwei der Fächer Biologie, Chemie, Geographie, Informatik, Mathematik und Physik miteinander kombiniert werden. In allen übrigen Fällen ist für die Verleihung die Philosophische Fakultät zuständig.

V. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Science (Handelslehrer) oder Master of Arts (Handelslehrer)

§ 27 **Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung**

Durch die erfolgreich abgelegte Masterprüfung wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben. Mit der Prüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende in den beiden gewählten Fachwissenschaften, der entsprechenden Fachdidaktik, der Berufs- und Wirtschaftspädagogik und den schulpraktischen Studien die für den Unterricht an wirtschaftsberuflichen Schulen und Gymnasien erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden und damit die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erworben hat.

§ 28 **Studienaufbau, Studienumfang und Regelstudienzeit**

- (1) Das Masterstudium setzt sich zusammen aus
 1. dem Studium des Fachs Wirtschaftswissenschaft im Umfang von 25 Leistungspunkten,
 2. dem Studium eines Fachs nach § 9 Abs. 1 im Umfang von 35 Leistungspunkten, davon mindestens 10 Leistungspunkte für Fachdidaktik,
 3. dem Studium des Profils Handelslehrer im Umfang von 40 Leistungspunkten und
 4. der Anfertigung der Masterarbeit im Umfang von 20 Leistungspunkten.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) Näheres zum Inhalt und Umfang des Studiums der Fächer und der Masterarbeit ergibt sich aus den jeweiligen Fachprüfungsordnungen; die besonderen Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) (Lehramt an Gymnasien) gelten entsprechend.
- (4) Näheres zu Inhalt und Aufbau des Profils Handelslehrer ergibt sich aus Anlage 3 sowie der Praktikumsordnung Berufsschulpraktika (Profil Handelslehrer) im Rahmen des Profils Handelslehrer der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge (Anhang 6).

§ 29 **Fächerkombinationen**

Die zulässigen Fächerkombinationen entsprechen denen des § 9 Abs. 1. Die Bachelorstudiengänge Anglistik/Nordamerikanistik, Französische Philologie und Spanische Philologie werden durch die Masterstudiengänge Englisch, Französisch und Spanisch weitergeführt.

§ 30 **Zugang zum Masterstudium**

Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer

1. nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in Wirtschaftswissenschaft und einem weiteren Fach gemäß § 9 Abs. 1 oder vergleichbaren Fächern einen Bachelor- oder einen gleichwertigen anderen Hochschulabschluss erworben hat, der nach Inhalt, Umfang und wissenschaftlichen Anforderungen mindestens dem Bachelorabschluss nach dieser Prüfungsordnung und den jeweiligen Fachprüfungsordnungen entspricht,
2. die weiteren Zugangsvoraussetzungen in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen erfüllt,
3. soweit für den jeweiligen Studiengang erforderlich, weitere Voraussetzungen nach der Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen (Studienqualifikationssatzung) erfüllt und
4. in ihrem oder seinem Bachelorstudium das Profil Handelslehrer oder mindestens gleichwertige Studienanteile in den Bereichen Fachdidaktik und Berufs- und Wirtschaftspädagogik sowie schulpraktische Studien im Umfang von mindestens sechs Wochen absolviert hat.

§ 31 **Masterarbeit**

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt vier Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit nach der Prüfungsverfahrensordnung darf nicht mehr als einen Monat betragen.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden.
- (4) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.

§ 32 **Bildung der Gesamtnote**

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichteten Mittel der Fachnoten, der Note für das Profil Handelslehrer und der Note für die Masterarbeit.

- (2) Die Fachprüfungsordnungen bestimmen, welche Noten des jeweiligen Studienfachs in die Fachnote eingehen und wie sie gewichtet werden. Im Fall des weiteren Fachs nach § 9 Abs. 1 sind die fachdidaktischen Module bei der Bildung der Fachnote zu berücksichtigen. Die Zusammensetzung der Profilnote ergibt sich aus Anlage 3.

§ 33

Akademischer Grad

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät verleiht aufgrund der bestandenen Masterprüfung den Grad „Master of Science“, wenn im Fall von § 9 Abs. 1 Wirtschaftswissenschaft mit einem der Fächer Geographie, Informatik oder Mathematik studiert wird. Bei allen anderen Kombinationen gemäß § 9 Abs. 1 verleiht sie den Grad „Master of Arts“.

VI. Besondere Bestimmungen für Erweiterungs- und Ergänzungsprüfungen

§ 34

Erweiterungs- und Ergänzungsstudium

- (1) Die Christian-Albrechts-Universität ermöglicht in Fächern, in denen das Lehrangebot dies zulässt, zusätzlich zum Zwei-Fächer-Bachelor- oder Masterstudium das Studium eines Erweiterungs- oder Ergänzungsfachs und die Ablegung der entsprechenden Erweiterungs- oder Ergänzungsprüfung.
- (2) Das Erweiterungsstudium und das Ergänzungsstudium sind in den aus dem Anhang 5 ersichtlichen Fächern möglich.
- (3) Die Erweiterungsprüfungen und die Ergänzungsprüfungen werden studienbegleitend abgenommen. Das Erweiterungsstudium gliedert sich in ein Erweiterungsstudium auf der Bachelorebene und in ein Erweiterungsstudium auf der Masterebene.

§ 35

Erweiterungsstudium und -prüfung auf der Bachelorebene

- (1) Das Erweiterungsstudium auf der Bachelorebene entspricht nach Aufbau, Umfang, Ziel und Inhalt dem Bachelorstudium des gewählten Fachs der jeweiligen Fachprüfungsordnung.
- (2) Die Erweiterungsprüfung auf der Bachelorebene ist bestanden, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen gemäß der Fachprüfungsordnung sowie das Modul Fachdidaktik (FD 1 und FD 2) für das Erweiterungsstudium auf der Bachelorebene (FD Erw) gemäß der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung bestanden sind. Die Anfertigung einer Bachelorarbeit im Erweiterungsfach kann nicht erfolgen.
- (3) Zum Erweiterungsstudium auf der Bachelorebene kann zugelassen werden, wer
1. in einem Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang mit dem Profil Lehramt an Gymnasien oder einem Studiengang mit dem Abschlussziel Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien eingeschrieben ist und in beiden Studienfächern mindestens zwei Fachsemester an der Christian-Albrechts-Universität absolviert hat,
 2. in einem Zwei-Fächer-Studiengang mit dem Abschluss Master of Education für das Lehramt an Gymnasien an der Christian-Albrechts-Universität eingeschrieben ist oder
 3. die Masterprüfung in einem Zwei-Fächer-Studiengang mit dem Abschluss Master of Education für das Lehramt an Gymnasien oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

Das Studium des Erweiterungsfachs Informatik oder Griechisch kann abweichend von Satz 1 Nr. 1 bereits begonnen werden, wenn die Studierenden in den beiden Fächern im ersten Fachsemester eingeschrieben sind. Bei der Einschreibung ist die Teilnahme an einer Studienberatung durch das jeweilige Fach nachzuweisen.

Das Studium des Erweiterungsfachs Mathematik kann abweichend von Satz 1 Nr. 1 begonnen werden, wenn die Bewerberinnen oder Bewerber eine diesbezügliche verbindliche Studienfachberatung wahrgenommen haben und in einem 2-Fächer-Bachelorstudiengang für das gymnasiale Lehramt Leistungspunkte im folgenden Umfang erworben haben:

1. 55 Leistungspunkte innerhalb der ersten zwei Semester oder
 2. die Hälfte der insgesamt erforderlichen Leistungspunkte.
- (4) In die Gesamtnote der Erweiterungsprüfung gehen die Fachnote gemäß der Fachprüfungsordnung und die Note des Moduls Fachdidaktik für das Erweiterungsstudium auf der Bachelorebene (FD Erw) gewichtet mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten ein.

§ 36

Erweiterungsstudium und -prüfung auf der Masterebene

- (1) Das Erweiterungsstudium auf der Masterebene entspricht nach Aufbau, Umfang, Ziel und Inhalt dem Masterstudium des gewählten Fachs mit dem Abschluss Master of Education inklusive der fachdidaktischen Lehrveranstaltungen gemäß der jeweiligen Fachprüfungsordnung.
- (2) Die Erweiterungsprüfung auf der Masterebene ist bestanden, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen gemäß der Fachprüfungsordnung bestanden sind. Die Anfertigung einer Masterarbeit im Erweiterungsfach kann nicht erfolgen.
- (3) Zum Erweiterungsstudium auf der Masterebene kann zugelassen werden, wer
 1. in einem Zwei-Fächer-Studiengang mit dem Abschluss Master of Education für das Lehramt an Gymnasien an der Christian-Albrechts-Universität eingeschrieben ist oder
 2. die Masterprüfung in einem Zwei-Fächer-Studiengang mit dem Abschluss Master of Education für das Lehramt an Gymnasien oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat und
 3. die Erweiterungsprüfung auf der Bachelorebene bestanden hat, die die jeweilige Fachprüfungsordnung für den Zugang zum Master of Education für das Lehramt an Gymnasien voraussetzt und die weiteren Zugangsvoraussetzungen gemäß der Fachprüfungsordnung erfüllt.
- (4) Die Note der Erweiterungsprüfung entspricht der Fachnote gemäß der Fachprüfungsordnung

§ 37

Ergänzungsstudium und -prüfung

- (1) Aufbau, Umfang, Ziel und Inhalt des Ergänzungsstudiums ergeben sich aus der jeweiligen Fachprüfungsordnung. Der Umfang beträgt zwischen 25 und 35 Leistungspunkten.
- (2) Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen gemäß der Fachprüfungsordnung bestanden sind.
- (3) Zum Ergänzungsstudium kann zugelassen werden, wer
 1. in einem Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang mit dem Profil Lehramt an Gymnasien oder einem Studiengang mit dem Abschlussziel Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien an der Christian-Albrechts-Universität eingeschrieben ist,
 2. in einem Zwei-Fächer-Studiengang mit dem Abschluss Master of Education für das Lehramt an Gymnasien an der Christian-Albrechts-Universität eingeschrieben ist oder
 3. die Masterprüfung in einem Zwei-Fächer-Studiengang mit dem Abschluss Master of Education oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.
- (4) Die Bildung der Gesamtnote für die Ergänzungsprüfung ergibt sich aus der jeweiligen Fachprüfungsordnung.

§ 38

Bestehen der Erweiterungs- oder Ergänzungsprüfung und Zeugnis

- (1) Mit erfolgreichem Abschluss des Erweiterungsstudiums auf der Bachelor- oder Masterebene oder des Ergänzungsstudiums erhält die oder der Studierende ein Zeugnis über die bestandene Prüfung. Ein Hochschulgrad wird nicht verliehen.
- (2) Das Zeugnis bescheinigt Art und Umfang der erworbenen Fachkenntnisse entsprechend der Vorschrift der Prüfungsverfahrensordnung über das Zeugnis. Es trägt die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des für das Fach, in dem die Prüfung abgelegt wurde, zuständigen Prüfungsausschusses

VII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 39

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für die Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 2007/2008 aufnehmen.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in einem Studiengang mit dem Abschluss Magister oder Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel eingeschrieben sind, können auf Antrag bis zum 30.09.09 in den entsprechenden Bachelorstudiengang derselben Fächer umgeschrieben werden und die Prüfung nach dieser Satzung ablegen, wenn sie
 1. die Zwischenprüfung oder Vorprüfung an dieser Universität erfolgreich abgelegt haben oder
 2. studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht haben, deren Noten in die Berechnung der Bachelornote einbezogen werden können.

Für Studierende die sich im Zeitpunkt der Umschreibung höchstes im sechsten Fachsemester befinden, gilt die Notengrenze nach § 16 Abs. 1 oder § 23 Abs. 1 nicht. Über Zweifelsfragen und Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 40

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach Art. 1 § 52 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 2 § 1 Abs. 4 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 28. November 2007 und 20. Februar 2008 erteilt.

Kiel, den 21. Februar 2008

Der Rektor der
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Prof. Dr. Thomas Bauer

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 10. September 2008

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31. März 2009 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 18. Dezember 2008

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 30.09.2009 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 12. Juli 2012

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, findet sie erstmals zum Wintersemester 2012/13 Anwendung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 findet die Änderung der Anlage 2 erstmals Anwendung zum Wintersemester 2012/13 nur für die Studierenden, die ab diesem Semester ein Bachelor- oder Masterstudium mit dem Profil Lehramt an Gymnasien in beiden Fächern beginnen. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits für einen Studiengang mit dem Profil Lehramt an Gymnasien eingeschrieben sind, beenden ihr Studium nach der bisherigen Fassung der Anlage 2. Entsprechende Veranstaltungen werden mindestens bis einschließlich Wintersemester 2014/15 angeboten.

Anlage 1

Bestimmungen für das Studium des Profils Fachergänzung

§ 1

Aufbau des Profils Fachergänzung

- (1) Das Profil Fachergänzung setzt sich zusammen aus
 1. einem Praktikum oder mehreren Praktika im Gesamtumfang von 10 Leistungspunkten und
 2. dem Studium von Wahlpflichtmodulen in einem Gesamtumfang von mindestens 20 Leistungspunkten.
- (2) Die zur Wahl stehenden Wahlpflichtmodule und die ihnen zugeordneten Leistungspunkte werden rechtzeitig vor dem Beginn des Anmeldezeitraums vom Zentrum für Schlüsselqualifikationen (ZfS) bekannt gegeben.

§ 2

Zulassung zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Studierenden melden sich nach einem Verfahren, das rechtzeitig zu jedem Semester vor Beginn des Anmeldezeitraums vom ZfS bekannt gegeben wird, für die Module im Profil Fachergänzung an.
- (2) Die Zahl der Module, zu denen sich eine Studierende oder ein Studierender pro Semester anmelden kann, kann begrenzt werden, sofern dies aus studienorganisatorischen Gründen erforderlich ist. Näheres wird rechtzeitig vor dem Beginn des Anmeldezeitraums vom ZfS bekannt gegeben.
- (3) Die Zahl der in den einzelnen Modulen zur Verfügung stehenden Plätze wird, soweit erforderlich, durch die anbietende Einrichtung festgestellt. Melden sich zu einer Lehrveranstaltung oder einem Modul erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, wird geprüft, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen oder weitere Maßnahmen abgebaut werden kann. Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, wird die Auswahl unter den Studierenden nach den Kriterien des folgenden Absatzes getroffen.
- (4) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, trifft das ZfS die Auswahl unter denjenigen Studierenden,
 1. für die das Profil Fachergänzung oder einzelne Module oder Veranstaltungen aus dem Profil Fachergänzung Teil ihres Studiengangs ist,
 2. die sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und
 3. die die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen,durch Los unter Berücksichtigung der von der oder dem Studierenden bestimmten Rangfolge. Studierenden, die keinen Platz in einem Modul erhalten haben, für das sie sich angemeldet hatten, werden freie Plätze in anderen Modulen angeboten.
- (5) Bleiben nach Abschluss des Verteilungsverfahrens gemäß Absatz 4 noch Plätze frei, können diese in Absprache mit der jeweiligen Lehrperson an weitere Studierende im Rahmen des Studium generale vergeben werden.
- (6) Ist eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer bei der ersten Sitzung oder der Vorbesprechung verhindert, kann ihr oder sein Platz anderweitig vergeben werden, sofern sie oder er nicht vor dem Termin bestätigt hat, dennoch an dem Modul teilzunehmen.

§ 3

Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung (Anhang 1) abgeschlossen. Für die Modulprüfungen gelten die Prüfungsbestimmungen des das Modul anbietenden Fachs.
- (2) Prüfungsleistungen im Rahmen der Modulprüfungen können insbesondere Klausuren, mündliche Prüfungen, Referate, Hausarbeiten, Tests, Multiple-Choice-Tests und Portfolios sein. Art und Zahl der Prüfungsleistungen, die in einem Modul zu erbringen sind, und die modulspezifischen Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen werden rechtzeitig zu jedem Semester vor dem Beginn des Anmeldezeitraums vom ZfS bekannt gegeben.
- (3) Alle Modulprüfungsleistungen müssen mindestens mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.
- (4) Bestehen keine fachspezifischen Prüfungsbestimmungen, sind schriftliche Modulprüfungen innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Im Übrigen gelten die Regelungen der Prüfungsverfahrensordnung.
- (5) Die Durchführung des Praktikumsmoduls und der dazugehörigen Modulprüfung regelt die Praktikumsordnung für das Profil Fachergänzung.

Anlage 2

Bestimmungen für das Studium des Profils Lehramt an Gymnasien

§ 1

Aufbau des Profils Lehramt an Gymnasien

- (1) Das Profil Lehramt an Gymnasien setzt sich im Bachelorstudium zusammen aus
- einem Bildungswissenschaftlichen Einführungsmodul im Umfang von 5 Leistungspunkten,
 - einem Pädagogikmodul im Umfang von 5 Leistungspunkten,
 - dem pädagogisch vorbereiteten Praxismodul 1 im Umfang von 5 Leistungspunkten,
 - einem Fachdidaktikmodul im Umfang von 5 Leistungspunkten und
 - dem fachdidaktisch vorbereiteten Praxismodul 2 im Umfang von 10 Leistungspunkten.
- (2) Das Profil Lehramt an Gymnasien setzt sich im Masterstudium zusammen aus
- dem Studium eines Moduls aus dem Bereich Pädagogik: Lehren und Lernen II im Umfang von 5 Leistungspunkten,
 - dem Studium eines Moduls aus dem Bereich Reflexion und Urteilskraft oder dem Studium eines weiteren Moduls aus dem Bereich Pädagogik: Lehren und Lernen II im Umfang von 5 Leistungspunkten,
 - dem Studium der Psychologie im Umfang von 10 Leistungspunkten und
 - dem Praxismodul 3: Masterpraktikum an einer Schule der Sekundarstufe II im Umfang von 10 Leistungspunkten¹.

§ 2

Zulassung zu Lehrveranstaltungen

Die Zulassung zu Lehrveranstaltungen kann die aktive oder die erfolgreiche Teilnahme an vorangegangenen Lehrveranstaltungen oder Modulen voraussetzen. Näheres ergibt sich aus dem Anhang 2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des das Modul oder die Lehrveranstaltung anbietenden Fachs.

§ 3

Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung (Anhang 2) abgeschlossen. Für die Modulprüfungen gelten ergänzend die Prüfungsbestimmungen des das Modul anbietenden Fachs.

¹ Darüber hinaus werden je Fach mindestens 10 Leistungspunkte Fachdidaktik gemäß der jeweiligen Fachprüfungsordnung studiert.

- (2) Prüfungsleistungen im Rahmen der Modulprüfungen können insbesondere Klausuren, mündliche Prüfungen, Referate, Hausarbeiten, Tests, Multiple-Choice-Klausuren, Take-Home-Klausuren, Protokolle, Präsentationen, Lerngruppenbeschreibungen, Praktikumsberichte, Hausarbeiten, Stundenvorbereitungen, Stunden- und Unterrichtsentwürfe sowie Portfolios sein. Art und Zahl der Prüfungsleistungen, die in einem Modul zu erbringen sind, ergeben sich aus dem Anhang 2.
- (3) Die Durchführung der Praktika im Rahmen der Praxismodule und der dazugehörigen Modulprüfungen regeln die Praktikumsordnung für das Profil Lehramt an Gymnasien und die Bestimmungen der die Lehrveranstaltungen anbietenden Fächer.

§ 4

Bildung der Note für das Profil Lehramt an Gymnasien

- (1) Alle Modulnoten des Profils gehen in die Profilnote ein.
- (2) Für die Berechnung der Profilnote werden die Modulnoten des Profils mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

Anlage 3

Bestimmungen für das Studium des Profils Handelslehrer

§ 1

Aufbau des Profils Handelslehrer

- (1) Das Profil Handelslehrer setzt sich im Bachelorstudium zusammen aus
 1. einem Fachdidaktikmodul im Umfang von 8 Leistungspunkten,
 2. dem fachdidaktisch vorbereiteten Praxismodul im Umfang von 10 Leistungspunkten und
 3. den Modulen in Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Umfang von 12 Leistungspunkten.
- (2) Das Profil Handelslehrer setzt sich im Masterstudium zusammen aus Modulen in Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Umfang von 30 Leistungspunkten und einem Schulpraktikum an einer berufsbildenden Schule oder einem Fachgymnasium Wirtschaft im Umfang von 10 Leistungspunkten.

§ 2

Zulassung zu Lehrveranstaltungen

Die Zulassung zu Lehrveranstaltungen kann die aktive oder die erfolgreiche Teilnahme an vorangegangenen Lehrveranstaltungen oder Modulen voraussetzen. Näheres ergibt sich aus dem Anhang 3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des das Modul oder die Lehrveranstaltung anbietenden Fachs.

§ 3

Modulprüfungen und Modulnoten

- (3) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung (Anhang 3) abgeschlossen. Für die Modulprüfungen gelten ergänzend die Prüfungsbestimmungen des das Modul anbietenden Fachs.
- (4) Prüfungsleistungen im Rahmen der Modulprüfungen können insbesondere Klausuren, mündliche Prüfungen, Referate, Hausarbeiten, Tests, Multiple-Choice-Klausuren, Take-Home-Klausuren, Protokolle, Präsentationen, Lerngruppen-beschreibungen, Praktikumsberichte, Hausarbeiten, Stundenvorbereitungen, Stunden- und Unterrichtsentwürfe sowie Portfolios sein. Art und Zahl der Prüfungsleistungen, die in einem Modul zu erbringen sind, ergeben sich aus dem Anhang 3.
- (5) Die Durchführung der Praktika im Rahmen der Praxismodule und der dazugehörigen Modulprüfungen regeln die Praktikumsordnung für das Profil Handelslehrer und die Bestimmungen der die Lehrveranstaltungen anbietenden Fächer.

§ 4

Bildung der Note für das Profil Handelslehrer

- (1) Alle Modulnoten des Profils gehen in die Profilnote ein.
- (2) Für die Berechnung der Profilnote werden die Modulnoten des Profils mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

Anhang 1:
Übersicht der Module und Prüfungsleistungen im Profil Fachergänzung
(nicht Bestandteil der Satzung)

siehe unter <http://www.zfs.uni-kiel.de/de/lehrangebot/downloads>

Anhang 2: Stand: 19.11.2013
Übersicht der Module und Prüfungsleistungen im Profil Lehramt an Gymnasien
(nicht Bestandteil der Satzung)

1. Profil Lehramt an Gymnasien im Bachelor of Arts / Science

1.1 Bildungswissenschaftliches Eingangsmodul (P)

Das Bildungswissenschaftliche Eingangsmodul für Lehramtstudierende dient dazu, den Studierenden eine möglichst umfassende Perspektive auf das Berufsbild Lehrer/in und des Berufsfeld Schule zu eröffnen. Es soll in bildungswissenschaftliche Grundlagen einführen und orientiert sich dabei an den KMK-Standards für die Lehrerbildung.

PHF-paed-BEL		Bildungswissenschaftliches Eingangsmodul						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. und ggf. 2. Semester	1 bis 2 Semester	P	-	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Grundlagen der Lehrerbildung I	Vorlesung	2	2	Pflicht	Klausur	bestanden	-	
Grundlagen der Lehrerbildung II	Seminar	2	3	Pflicht				
Weitere Angaben: Die Studierenden müssen im ersten Semester die Vorlesung hören und können das Seminar im ersten oder zweiten Semester absolvieren.								

1.2 Modul Pädagogik: Lehren und Lernen 1 (LL1)

Das Studium der Pädagogik im Profil Lehramt an Gymnasien befasst sich mit den Prozessen des Lehrens und Lernens, und zwar aus den unterschiedlichen Perspektiven der Teil-Disziplinen des Faches (Schulpädagogik, Sozialpädagogik, Medienpädagogik/ Bildungsinformatik, Berufs- und Wirtschaftspädagogik und Empirische Bildungsforschung). In Anlehnung an das Lehrerleitbild der Christian-Albrechts-Universität geht es hierbei zentral um den Aufbau folgender Kompetenzen: die Fähigkeit der Studierenden, Lehr-Lern-Prozesse sach- und fachgerecht zu planen, durchzuführen und auszuwerten (Vermittlungskompetenz); die Fähigkeit der Studierenden, Lehr-Lern-Situationen kriteriengeleitet zu analysieren, zu reflektieren und zu bewerten (operative Kompetenz) und die Fähigkeit der Studierenden, individuelle Lernvoraussetzungen zu erfassen, Lernprozesse und Leistungen von Schülerinnen und Schülern auf der Basis transparenter Kriterien zu diagnostizieren und die Lernenden gezielt zu fördern (pädagogische Kompetenz). Die Studierenden wählen ein Modul aus fünf angebotenen Modulen.

PHF-paed-LL1-BS9L		Lehren und Lernen I: Lernarrangements						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. Semester	1 Semester	WPF	-	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Lernen	Vorlesung	2	2	Pflicht	Klausur	benotet	-	
Lernarrangements	Seminar	2	3	Pflicht				

PHF-paed-LL1-BS2L		Lehren und Lernen I: Umgang mit Heterogenität						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. Semester	1 Semester	WPF	-	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Pädagogik der Vielfalt	Vorlesung	2	2	Pflicht	Klausur	benotet	-	
Diversitytraining: Pädagogik der Vielfalt	Seminar	3	3	WPF				
Gruppentraining: Themenzentrierte Interaktion	Seminar	3	3	WPF				
PHF-paed-LL1-MP1L		Lehren und Lernen I: Lehren und Lernen mit Medien						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. Semester	1 Semester	WPF	-	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Lehren und Lernen mit Medien	Vorlesung	2	2	Pflicht	mündliche Prüfung <i>oder</i> Präsentation und schriftliche Ausarbeitung <i>oder</i> Klausur	benotet	-	
Vertiefungsseminar zur Vorlesung	Seminar	2	3	Pflicht				
PHF-paed-LL1-WP2L		Lehren und Lernen I: Lernen und Lehren als Didaktik und Fachdidaktik 1						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. Semester	1 Semester	WPF	-	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Struktur und Prozess	Vorlesung	2	3 (2)	Pflicht	Klausur (Test)	benotet	gew. Mittel	
Modelle und Konzepte	Seminar	2	2 (3)	Pflicht	Präsentation (mündl. Referat + schriftl. Ausarbeitung)	benotet		
PHF-paed-Meth4L		Lehren und Lernen I: Selbstreguliertes Lernen						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. Semester	1 Semester	WPF	-	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Lehren und Lernen I: Selbstreguliertes Lernen	Vorlesung	2	2	Pflicht	Klausur	benotet	-	
Vertiefungsseminar zur Vorlesung	Seminar	2	3	Pflicht				

1.3 Praxismodul 1: Pädagogisches Praktikum (LL1-Prax1)

Das pädagogische Praktikum dient der Berufsfelderkundung. Die Studierenden sollen Einblick erhalten in den Arbeitsalltag eines Lehrers im Spannungsfeld von Unterricht, Erziehung und außerunterrichtlichen Arbeitsfeldern. Sie sollen ihre in den pädagogischen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse in den Erfahrungshorizont des Schulalltages stellen. Die Ausbildungsinhalte von Universität und Schule sollen jedoch als Komplemente in ihrer jeweiligen Eigenheit vermittelt werden. Die durch die Praxis aufgeworfenen Fragen sollen, als studienleitende Erkenntnisinteressen artikuliert, in den sich anschließenden Studienphasen weiter verfolgt werden.

PHF-paed-LL1-Prax1		Praxismodul 1: Pädagogisches Praktikum						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
3. Semester	1 Semester plus 3 Wochen	Pflicht	Besuch des Moduls Lehren und Lernen I	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Vorbereitungskurs	Seminar	1	2	Pflicht	Klausur	benotet	-	
Praktikum	-	-	3	Pflicht	Lerngruppenbeschreibung (vgl. Praktikumsordnung)	unbenotet		
Weitere Angaben: Der Vorbereitungskurs umfasst 15 Stunden Präsenzzeit und 45 Stunden Selbststudium per CD / Studienbrief. Der Umfang des Praktikums beträgt 3 Wochen im Block in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Wintersemester (vgl. Praktikumsordnung).								

1.4 Modul Fachdidaktik: Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens (FD1)

Das Modul Fachdidaktik dient dazu, die Studierenden mit den Standards der Lehrerbildung, dem Selbstverständnis der jeweiligen Schulfächer und ihrer Lehrpläne bekannt zu machen sowie in die Grundfragen der jeweiligen Fachdidaktiken einzuführen. Dadurch sollen so früh wie möglich die eigenen fachlichen Lernprozesse der Studierenden mit der Perspektive der schulischen Vermittlung von Fachinhalten verknüpft werden. Vermittelt und gefördert werden lehramtsspezifische fachbezogene Analyse-, Kommunikations- und Vermittlungskompetenzen, wie sie in der schulischen Praxis erforderlich sind.

Das Modul Fachdidaktik besteht i. d. R. aus je einer einführenden fachdidaktischen Lehrveranstaltung in den studierten Unterrichtsfächern. Das Modul ist im 4. Semester verortet, dauert ein Semester und besitzt einen Umfang von 5 Leistungspunkten (2,5 LP pro Fach).

Modul Fachdidaktik

FD1	Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens			
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload
4. Semester	1 Semester	Pflicht	-	5 LP / 150 Stunden

Lehrveranstaltungen im Modul Fachdidaktik

IPN-biol-FD1	Biologie					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
a) Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Biologie (Theoretische Grundlagen)	Vorlesung	1	2,5	Klausur	benotet	25 %
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Biologie (Anwendungsbezüge)	Seminar	1		Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	benotet	25 %
IPN-chem-FD1	Chemie					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
a) Grundlagen fachbezogenen Lernens und Lehrens im Chemieunterricht	Vorlesung	1	2,5	Portfolio	benotet	50 %
b) Grundlagen fachbezogenen Lernens und Lehrens im Chemieunterricht	Seminar	1				
PHF-däni-FD1	Dänisch					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Dänisch	Übung	2	2,5	Hausarbeit (ca. 5 Seiten)	benotet	50 %
PHF-deut-FD1	Deutsch					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Deutsch: Sprachdidaktik	Vorlesung	1	1,25	Klausur (45 Minuten)	benotet	25 %
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Deutsch: Literaturdidaktik	Vorlesung	1	1,25	Klausur (45 Minuten)	benotet	25 %
PHF-engl-FD1	Englisch					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
a) Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Englisch (Sprachdidaktik)	Vorlesung	2	2,5	Klausur	benotet	50 %
b) Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Englisch (Literaturdidaktik)	Vorlesung	2	2,5	Klausur	benotet	50 %
Weitere Angaben: Die Studierenden wählen entweder die Vorlesung zur Sprach- oder zur Literaturdidaktik.						
PHF-theol-FD1	Evangelische Religionslehre					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Evangelische Religionslehre	Seminar	2	2,5	Referat, Hausarbeit oder ausgearbeiteter Stundenentwurf	benotet	50 %

PHF-fran-FD1		Französisch				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Französisch		Übung	2	2,5	Stundenentwurf	benotet 50 %
MNF-Geogr-61		Geographie				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Didaktik der Geographie		Vorlesung/ Übung	2	2,5	Klausur mit materialgebundenen Aufgabenstellungen	benotet 50 %
PHF-gesc-FD1		Geschichte				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Geschichte		Seminar	2	2,5	Hausarbeit (10-12 Seiten)	benotet 50 %
PHF-grph-FD1		Griechisch				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Griechisch		Übung	2	2,5	Klausur	benotet 50 %
TEF-info-FD1		Informatik				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Informatik		Vorlesung	2	2,5	Klausur	benotet 50 %
PHF-ital-FD1		Italienisch				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Italienisch		Übung	2	2,5	Stundenentwurf	benotet 50 %
PHF-kuns-FD1		Kunst				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Kunst		Seminar	2	2,5	Referat und 2-stündige Klausur	benotet 50 %
PHF-laph-FD1		Latein				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Latein		Seminar	2	2,5	Stundenentwurf und Test	benotet 50 %
MNF-math-FD1		Mathematik				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Mathematik		Übung	1	2,5	Klausur (max 180 Minuten) oder mündliche Prüfung (max. 30 Min.)	benotet 50 %
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Mathematik		Vorlesung	1			
PHF-phil-FD1		Philosophie				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Philosophie		Seminar	2	2,5	90-minütige Klausur	benotet 50 %
MNF-phys-491		Physik				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Grundlagen der Physikdidaktik		Vorlesung	1	2,5	Klausur	benotet 25 %
Grundlagen der Unterrichtsplanung		Seminar	1		Stundenentwurf	benotet 25 %
PHF-russ-FD1		Russisch				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Russisch		Übung	2	2,5	Klausur	benotet 50 %

PHF-span-FD1	Spanisch					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Spanisch	Übung	2	2,5	Stundenentwurf	benotet	50 %
PHF-spor-FD1	Sport					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Sport	Seminar	2	2,5	Referat, Protokoll	benotet	50 %
WSF-wipo-FD1	Wirtschaft / Politik					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Wirtschaft / Politik	Vorlesung	2	2,5	Klausur	benotet	50 %

1.5 Praxismodul 2: Fachdidaktisches Praktikum (FD2)

Das Praxismodul 2 knüpft an die im Modul Fachdidaktik erworbenen fachdidaktischen Kenntnisse sowie an die im Praxismodul 1 gemachten schulischen Erfahrungen an. Es bereitet die Studierenden auf eigene Praxiserfahrungen als Fachlehrerinnen und -lehrer vor, die über die ersten berufsfelderkundenden Erfahrungen im Praxismodul 1 hinausgehen, insofern sie nun das Erkenntnis- und Fähigkeitsspektrum im Sinne der Berufserkundung in den gewählten Studienfächern erweitern.

Das Praxismodul 2 besteht aus einem dreiwöchigen Schulpraktikum an Schulen der Sekundarstufe I und II in Schleswig-Holstein, das im Block in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Wintersemester absolviert wird (vgl. Praktikumsordnung), und i. d. R. je einer vorbereitenden fachdidaktischen Lehrveranstaltung in den studierten Unterrichtsfächern. Das Modul ist im 5. Semester verortet, dauert ein Semester und besitzt einen Umfang von 10 Leistungspunkten (4 LP Schulpraktikum und 3 LP pro Fach). Im Praktikum werden die Studierenden durch Mentorinnen und Mentoren aus der Schule betreut. Die Studierenden vertiefen ihre Fähigkeiten der Planung und Analyse von schulischem Fachunterricht sowie zur Reflexion von Schülerlernprozessen und eigener Unterrichtstätigkeit.

Praxismodul 2

FD2	Konzeption, Gestaltung und Erprobung von Fachunterricht				
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
5. Semester	1 Semester	Pflicht	erfolgreicher Besuch des Wahlpflichtmoduls Philosophie oder Soziologie	10 LP / 300 Stunden	

Lehrveranstaltungen im Praxismodul 2

IPN-biol-FD2	Biologie					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Biologie	Seminar	2	3	Portfolio	benotet	50 %
IPN-chem-FD2	Chemie					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Chemie	Seminar	2	3	Portfolio	benotet	50 %
PHF-däni-FD2	Dänisch					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Dänisch	Übung	2	3	Unterrichtsentwurf	benotet	50 %

PHF-deut-FD2		Deutsch				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
a) Planung, Durchführung und Analyse von Literaturunterricht im Fach Deutsch	Seminar	2	3	Unterrichtsentwurf und Portfolio	benotet	50 %
b) Planung, Durchführung und Analyse von Sprachunterricht im Fach Deutsch	Seminar	2	3	Unterrichtsentwurf und Portfolio	benotet	50 %
Weitere Angaben: Die Studierenden wählen entweder das Seminar zum Sprach- oder zum Literaturunterricht.						
PHF-engl-FD2		Englisch				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Englisch	Projekt	2	3	Stundenentwurf	benotet	50 %
PHF-theol-FD2		Evangelische Religionslehre				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Evangelische Religionslehre	Seminar	2	3	Stundenentwurf	benotet	50 %
PHF-fran-FD2		Französisch				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Französisch	Übung	2	3	kumulative Ausarbeitung und abschließende Präsentation eines Stundenentwurfs	benotet	50 %
MNF-Geogr-62		Geographie				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Geographiedidaktik zum Praxismodul II						
Planung und Analyse von Geographieunterricht	Übung	1	3	- Auswertung kriteriengeleiteter Unterrichtsbeobachtungen, - Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde - Evaluation von Unterrichtsversuchen	benotet	50 %
Geographiedidaktische Begleitung des dreiwöchigen Schulpraktikums	Übung	2				
PHF-gesc-FD2		Geschichte				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Geschichte	Seminar	2	3	Kumulative Ausarbeitung und abschließende Präsentation eines vollständigen Stundenentwurfs (8-10 Seiten)	benotet	50 %
PHF-grph-FD2		Griechisch				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Griechisch	Seminar	2	3	Stundenentwurf	benotet	50 %
TEF-info-FD2		Informatik				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Informatik	Seminar	2	3	Hausarbeit: Praktikumsbericht mit Stundenplanungen und Reflexion	benotet	50 %
PHF-ital-FD2		Italienisch				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Italienisch	Übung	2	3	kumulative Ausarbeitung und abschließende Präsentation eines Stundenentwurfs	benotet	50 %
PHF-kuns-FD2		Kunst				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Kunst	Seminar	2	3	Anleitung einer Übung im Seminar mit schriftlicher Vor- und Nachbereitung; Praktikumsbericht/Portfolio	benotet	50 %
PHF-laph-FD2		Latein				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Latein	Seminar	2	3	Stundenentwurf und Test	benotet	50 %

MNF-math-FD2		Mathematik				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Planung und Analyse von Mathematikunterricht	Übung	1	3	Klausur (max 180 Minuten) oder mündliche Prüfung (max. 30 Min.)	benotet	50 %
Planung und Analyse von Mathematikunterricht	Vorlesung	1				
PHF-phil-FD2		Philosophie				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Philosophie	Seminar	2	3	Entwurf einer Unterrichtsstunde	benotet	50 %
MNF-phys-594		Physik				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Planung, Durchführung und Analyse von Physikunterricht	Seminar	2	3	Portfolio	benotet	50 %
PHF-russ-FD2		Russisch				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Russisch	Übung	2	3	Referat	benotet	50 %
PHF-span-FD2		Spanisch				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Spanisch	Übung	2	3	kumulative Ausarbeitung und abschließende Präsentation eines Stundenentwurfs	benotet	50 %
PHF-spor-FD2		Sport				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Sport	Seminar mit fachprakt. Übung	2	3	Lehrprobe	benotet	50 %
WSF-wipo-FD2		Wirtschaft / Politik				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Wirtschaft / Politik	Übung	2	3	ordnungsgemäße Teilnahme an der Übung und am Praktikum; Übungsentwurf	benotet	50 %

1.6 Modul Fachdidaktik (FD 1 und FD 2) für das Erweiterungsstudium auf der Bachelorebene (FD Erw)

Das Modul hat einen Umfang von 5,5 LP und besteht aus den dem studierten Erweiterungsfach zugeordneten Lehrveranstaltungen „Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens“ (FD 1) und „Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht“ (FD 2). Die Veranstaltungen des Moduls sind im 4. (FD 1) und 5. (FD 2) Semester verortet.

Fachdidaktik (FD 1 und FD 2) für das Erweiterungsstudium auf der Bachelorebene (FD Erw)				
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload
4. + 5. Semester	2 Semester	Pflicht	-	5,5 LP / 165 Stunden

Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens (FD 1)

PHF-däni-FD1	Dänisch					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Dänisch	Übung	2	2,5	Hausarbeit (ca. 5 Seiten)	benotet	50 %
PHF-theol-FD1	Evangelische Religionslehre					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Evangelische Religionslehre	Seminar	2	2,5	Referat, Hausarbeit oder ausgearbeiteter Stundenentwurf	benotet	50 %
PHF-fran-FD1	Französisch					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Französisch	Übung	2	2,5	Stundenentwurf	benotet	50 %
PHF-gesc-FD1	Geschichte					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Geschichte	Seminar	2	2,5	Hausarbeit (10-12 Seiten)	benotet	50 %
PHF-grph-FD1	Griechisch					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Griechisch	Übung	2	2,5	Klausur	benotet	50 %
TEF-info-FD1	Informatik					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Informatik	Vorlesung	2	2,5	Klausur	benotet	50 %
PHF-ital-FD1	Italienisch					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Italienisch	Übung	2	2,5	Stundenentwurf	benotet	50 %
PHF-laph-FD1	Latein					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Latein	Seminar	2	2,5	Stundenentwurf und Test	benotet	50 %
MNF-math-FD1	Mathematik					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Mathematik	Übung	1	2,5	Klausur (max 180 Minuten) oder mündliche Prüfung (max. 30 Min.)	benotet	50 %
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Mathematik	Vorlesung	1				

PHF-phil-FD1	Philosophie					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Philosophie	Seminar	2	2,5	90-minütige Klausur	benotet	50 %
PHF-russ-FD1	Russisch					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Russisch	Übung	2	2,5	Klausur	benotet	50 %
PHF-span-FD1	Spanisch					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Spanisch	Übung	2	2,5	Stundenentwurf	benotet	50 %

Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht (FD 2)

PHF-däni-FD2	Dänisch					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Dänisch	Übung	2	3	Unterrichtsentwurf	benotet	50 %
PHF-theol-FD2	Evangelische Religionslehre					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Evangelische Religionslehre	Seminar	2	3	Stundenentwurf	benotet	50 %
PHF-fran-FD2	Französisch					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Französisch	Übung	2	3	kumulative Ausarbeitung und abschließende Präsentation eines Stundenentwurfs	benotet	50 %
PHF-gesc-FD2	Geschichte					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Geschichte	Seminar	2	3	Kumulative Ausarbeitung und abschließende Präsentation eines vollständigen Stundenentwurfs (8-10 Seiten)	benotet	50 %
PHF-grph-FD2	Griechisch					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Griechisch	Seminar	2	3	Stundenentwurf	benotet	50 %
TEF-info-FD2	Informatik					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Informatik	Seminar	2	3	Hausarbeit: Praktikumsbericht mit Stundenplanungen und Reflexion	benotet	50 %
PHF-ital-FD2	Italienisch					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Italienisch	Übung	2	3	kumulative Ausarbeitung und abschließende Präsentation eines Stundenentwurfs	benotet	50 %
PHF-laph-FD2	Latein					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Latein	Seminar	2	3	Stundenentwurf und Test	benotet	50 %

MNF-math-FD2	Mathematik					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Planung und Analyse von Mathematikunterricht	Übung	1	3	Klausur (max 180 Minuten) oder mündliche Prüfung (max. 30 Min.)	benotet	50 %
Planung und Analyse von Mathematikunterricht	Vorlesung	1				
PHF-phil-FD2	Philosophie					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Philosophie	Seminar	2	3	Entwurf einer Unterrichtsstunde	benotet	50 %
PHF-russ-FD2	Russisch					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Russisch	Übung	2	3	Referat	benotet	50 %
PHF-span-FD2	Spanisch					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Spanisch	Übung	2	3	kumulative Ausarbeitung und abschließende Präsentation eines Stundenentwurfs	benotet	50 %

2. Profil Lehramt an Gymnasien im Master of Education

2.1 Module Pädagogik: Lehren und Lernen 2 (LL2)

Aufbauend auf das Modul „Lehren und Lernen I“ des Bachelorstudiengangs werden in den Modulen „Lehren und Lernen II“ (aus den Bereichen Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik, Medienpädagogik/ Bildungsinformatik, Berufs- und Wirtschaftspädagogik und Empirische Bildungsforschung) speziell scholorientierte Kompetenzen vermittelt, die in einem engen Konnex zur erziehungswissenschaftlichen Theoriebildung stehen. In Anlehnung an das Lehrerleitbild der Christian-Albrechts-Universität geht es hierbei um die Fähigkeit der Studierenden, Erziehungs- und Bildungsprozesse in der Schule unter pädagogischen Gesichtspunkten zu analysieren, zu reflektieren und zu beurteilen (Fachkompetenz bzgl. der Disziplin Pädagogik); die Fähigkeit der Studierenden, Lehr-Lern-Prozesse unter pädagogischen und didaktischen Kriterien zu planen, durchzuführen und auszuwerten (Vermittlungskompetenz); die Fähigkeit der Studierenden, Lehr-Lern-Situationen kriteriengeleitet zu analysieren, zu reflektieren und zu bewerten (operative Kompetenz); die Fähigkeit der Studierenden, individuelle Lernvoraussetzungen zu erfassen, Lernprozesse und Leistungen von Schülerinnen und Schülern auf der Basis transparenter Kriterien zu diagnostizieren und die Lernenden gezielt zu fördern (pädagogische Kompetenz) und um die Fähigkeit der Studierenden, ihre Tätigkeit sowie ihre berufsbezogenen Wertvorstellungen und Einstellungen vor dem Hintergrund einschlägiger und aktueller Diskussionen und Erkenntnisse der Pädagogik zu begreifen und den Prozess lebenslangen Weiterlernens in die Hand zu nehmen (berufsbezogene Entwicklungskompetenz). Die Studierenden wählen ein Modul aus sieben angebotenen Modulen.

PHF-paed-LL2-AP5L		Lernen und Lehren II: Geschichte der Pädagogik						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. und 2. Semester	2 Semester	WPF	-	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Geschichte der Pädagogik	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	-	
Pädagogik der Gegenwart	Vorlesung	2	2,5	Pflicht				
PHF-paed-LL2-BS11L		Lehren und Lernen II: Sexualpädagogik / Prävention						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. Semester	1 Semester	WPF	-	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Sexualität und Sexualpädagogik	Vorlesung	2	2	Pflicht	Klausur	benotet	-	
Sexualpädagogik	Seminar	2	3	WPF				
Suchtprävention	Seminar	2	3	WPF				
Gewaltprävention	Seminar	2	3	WPF				
PHF-paed-LL2-BS10L		Lehren und Lernen II: Curriculum						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. Semester	1 Semester	WPF	-	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Schule	Vorlesung	2	2	Pflicht	Klausur	benotet	-	
Curriculum	Seminar	2	3	Pflicht				
PHF-paed-LL2-MP4L		Lehren und Lernen II: Unterricht und neue Medien						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. Semester	1 Semester	WPF	-	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Unterricht und neue Medien	Vorlesung	2	2	Pflicht	mündliche Prüfung <i>oder</i> Präsentation und schriftliche Ausarbeitung <i>oder</i> Klausur	benotet	-	
Vertiefungsseminar zur Vorlesung	Seminar	2	3	Pflicht				

PHF-paed-LL2-WP5		Lernen und Lehren als Didaktik und Fachdidaktik II						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. Semester	1 Semester	WPF	-	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Komplementarität als Bildungsprinzip	Vorlesung	2	3 (2)	Pflicht	Klausur (Test)	benotet	gew. Mittel	
Biversion als didaktisch-curriculares Prinzip	Seminar	2	2 (3)	Pflicht	Präsentation (mündl. Referat + schriftl. Ausarbeitung)			
PHF-paed-LL2-Meth5L		Lehren und Lernen II: Leistung und Motivation						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzungen	LP / Workload				
2. Semester	1 Semester	WPF	-	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltungen	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Lehren und Lernen I: Leistung und Motivation	Vorlesung	2	2	Pflicht	Klausur	benotet	-	
Begleitseminar zur Vorlesung	Seminar	2	3	Pflicht				
PHF-paed- LL2-Meth6L		Schulleistungsvergleiche						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
WS	1 Semester	WPF	keine	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Nationale und Internationale Schulleistungsvergleiche	V	2	2	P	Klausur	benotet	100%	
Begleitseminar zur Vorlesung	S	2	3	P				

2.2 Reflexion und Urteilskraft (WPF)

Die Studierenden wählen eines der Module „Philosophische Reflexion und ethische Urteilskraft“ oder „Soziologische Reflexion und soziale Ungleichheit“ oder belegen aus dem Bereich „Module Pädagogik: Lehren und Lernen II“ ein noch nicht absolviertes Modul.

Dies dient dazu, den Studierenden die philosophische bzw. soziologische Perspektive als eine übergeordnete Reflexionsmöglichkeit hinsichtlich der Ziele von Bildung allgemein, des Berufsbilds Lehrer und des Berufsfelds Schule zu eröffnen, bzw. bietet es eine zusätzliche Möglichkeit, die Kenntnisse in Pädagogik zu vertiefen.

PHF-phil-WPF		Philosophische Reflexion und ethische Urteilskraft						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. - 3. Semester	1 oder 2 Semester	WPF	-	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Einführung in die Philosophie oder Ethik	Vorlesung	2	2	Pflicht	Teilnahme	-	-	
Philosophisch-ethische Problemstellungen	Seminar	2	3	Pflicht	Essay (ca. 6 Seiten)	benotet	100 %	
Weitere Angaben: keine								
PHF-soz-WPF		Soziologische Reflexion und soziale Ungleichheit						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. Semester	1 Semester	WPF	-	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Gesellschaft begreifen	eigenständige Pflichtlektüre	-	1	Pflicht	-	-	-	
Sozialstruktur moderner Gesellschaften	Vorlesung	2	4	Pflicht	Klausur (Multiple Choice)	benotet	100 %	
Weitere Angaben: keine								

2.3 Praxismodul 3: Masterpraktikum (LL2-PrakMa)

Im Masterpraktikum sollen sich fachwissenschaftliche, fachdidaktische und erziehungswissenschaftliche Erfahrungen und Erkenntnisse in einer möglichst umfassenden Bandbreite verbinden, damit die Studierenden sich mit ihrer zukünftigen Berufsfähigkeit und -tätigkeit konfrontieren. Sie sollen Fachunterricht planen, durchführen und auswerten und im Spektrum ihrer zukünftigen pädagogischen Verantwortung zu einer vertiefenden Orientierung gelangen. Im Masterpraktikum sollen die Studierenden den Schulalltag gründlich kennen lernen und sich mit den Anforderungen an die Lehrerrolle intensiv auseinandersetzen.

Das Modul besteht aus einer vorbereitenden Lehrveranstaltung (5 LP) und einem vierwöchigen Praktikum, das als Blockpraktikum stattfindet (5 LP). Die Studierenden sollen es im Regelfall in Schleswig-Holstein an einer Schule der angestrebten Laufbahn ableisten.

PHF-paed-LL2-PrakMa	Masterpraktikum							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. Semester	1 Semester			Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Vorbereitungsseminar (Lehren und Lernen in der schulischen Praxis)	Seminar	2	5	Pflicht	Klausur	benotet	-	
Praktikum	-	-	5	Pflicht	-	-		

2.4 Modul Psychologie: Psychologie des Lehrens und Lernens (PM)

Psychologie als Wissenschaft vom Verhalten und Erleben entwickelt elaborierte Bestände von Theorien und empirischen Befunden, auf deren Basis die Prozesse des Unterrichtens und Erziehens beschrieben, erklärt, vorhergesagt und beeinflusst werden können. In diesem Modul wird in zwei Vorlesungen schulbezogenes psychologisches Fachwissen zu den Determinanten der Schulleistung und methodisches Wissen zu psychologischen Denkweisen vermittelt. Zudem werden kognitive und motivationale Aspekte von Lehr- und Lernprozessen schulbezogen dargestellt. In den Seminaren werden die Inhalte vertiefend reflektiert.

PHF-psych-PM	Psychologie des Lehrens und Lernens							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. und 3. Semester	2 Semester			Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Psychologie des Lehrens und Lernens I	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	gemeinsame Klausur zu beiden Vorlesungen	benotet	-	
Psychologie des Lehrens und Lernens II	Vorlesung	2	2,5	Pflicht				
Vertiefungsseminar zu den Vorlesungen	Seminar	2	5	Pflicht	Klausur/Hausarbeit/Portfolio/Referat/Zusammenfassungen	bestanden		

Anhang 3

Stand: 08.04.2011

Übersicht der Module und Prüfungsleistungen im Profil Handelslehrer

(nicht Bestandteil der Satzung)

1. Profil Handelslehrer im Bachelor of Arts / Science

1.1 Modul Fachdidaktik: Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens (FD1)

Das Modul Fachdidaktik besteht i. d. R. aus zwei einführenden fachdidaktischen Lehrveranstaltungen im Fach Wirtschaftswissenschaft sowie einer einführenden fachdidaktischen Lehrveranstaltung in dem zweiten studierten Unterrichtsfach. Das Modul ist im 4. Semester verortet, dauert ein Semester und besitzt einen Umfang von 8 Leistungspunkten.

Modul Fachdidaktik

FD1	Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens			
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload
4. Semester	1 Semester	Pflicht	-	8 LP / 240 Stunden

Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik der Wirtschaftswissenschaft

WiSo-BWP-FD1 (WP2)	Wirtschaftswissenschaft					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Lernen und Lehren als Didaktik und Fachdidaktik A: Struktur und Prozess	Vorlesung	2	3,5	Klausur	benotet	50 %
Lernen und Lehren als Didaktik und Fachdidaktik A: Modelle und Konzepte	Seminar	2	2	Präsentation	unbenotet	

Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik des weiteren Unterrichtsfaches

PHF-deut-FD1	Deutsch					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Deutsch: Sprachdidaktik	Vorlesung	1	1,25	Klausur (45 Minuten)	benotet	25 %
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Deutsch: Literaturdidaktik	Vorlesung	1	1,25	Klausur (45 Minuten)	benotet	25 %
PHF-engl-FD1	Englisch					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
c) Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Englisch (Sprachdidaktik)	Vorlesung	2	2,5	Klausur	benotet	50 %
d) Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Englisch (Literaturdidaktik)	Vorlesung	2	2,5	Klausur	benotet	50 %
Weitere Angaben: Die Studierenden wählen entweder die Vorlesung zur Sprach- oder zur Literaturdidaktik.						
PHF-theol-FD1	Evangelische Religionslehre					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Evangelische Religionslehre	Seminar	2	2,5	Referat, Hausarbeit oder ausgearbeiteter Stundenentwurf	benotet	50 %
PHF-fran-FD1	Französisch					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Französisch	Übung	2	2,5	Stundenentwurf	benotet	50 %
MNF-Geogr-6	Geographie					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Didaktik der Geographie	Vorlesung/ Übung	2	2,5	Klausur mit materialgebundenen Aufgabenstellungen	benotet	50 %

PHF-gesc-FD1	Geschichte					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Geschichte	Seminar	2	2,5	Hausarbeit (10-12 Seiten)	benotet	50 %
TEF-info-FD1	Informatik					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Informatik	Vorlesung	2	2,5	Klausur	benotet	50 %
MNF-math-FD1	Mathematik					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Mathematik	Übung	1	2,5	Klausur (max 180 Minuten) oder mündliche Prüfung (max. 30 Min.)	benotet	50 %
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Mathematik	Vorlesung	1				
PHF-phil-FD1	Philosophie					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Philosophie	Seminar	2	2,5	90-minütige Klausur	benotet	50 %
PHF-span-FD1	Spanisch					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Spanisch	Übung	2	2,5	Stundenentwurf	benotet	50 %
PHF-spor-FD1	Sport					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Sport	Seminar	2	2,5	Referat, Protokoll	benotet	50 %

1.2 Fachdidaktisches Praktikum (FD2)

Das Praxismodul besteht aus einem dreiwöchigen Schulpraktikum in einer berufsbildenden Schule oder einem Fachgymnasium Wirtschaft, das im Block in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Wintersemester absolviert wird (vgl. Praktikumsordnung für das Profil Handelslehrer), und i. d. R. je einer vorbereitenden fachdidaktischen Lehrveranstaltung in Wirtschaftswissenschaft und dem weiteren studierten Unterrichtsfach. Das Modul ist im 5. Semester verortet, dauert ein Semester und besitzt einen Umfang von 10 Leistungspunkten (4 LP Schulpraktikum und 3 LP pro Fach). Im Praktikum werden die Studierenden durch Mentorinnen und Mentoren aus der Schule betreut. Die Studierenden vertiefen ihre Fähigkeiten der Planung und Analyse von schulischem Fachunterricht sowie zur Reflexion von Schülerlernprozessen und eigener Unterrichtstätigkeit.

Praxismodul

FD2	Konzeption, Gestaltung und Erprobung von Fachunterricht							
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
5. Semester	1 Semester	Pflicht			10 LP / 300 Stunden			
	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Praktikum	-	-	4	Pflicht	-	-	-	

Vorbereitende fachdidaktische Lehrveranstaltungen zum Fach Wirtschaftswissenschaft

WP7	Komplementäre Begleitungs-/Unterrichtskompetenz							
	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Erkenntnis und Erfahrung	Seminar	2	3	Pflicht	Präsentation	benotet	50 %	

Vorbereitende fachdidaktische Lehrveranstaltungen im weiteren Unterrichtsfach

PHF-deut-FD2	Deutsch						
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)		Bewertungsart	Wichtung
c) Planung, Durchführung und Analyse von Literaturunterricht im Fach Deutsch	Seminar	2	3	Unterrichtsentwurf und Portfolio		benotet	50 %
d) Planung, Durchführung und Analyse von Sprachunterricht im Fach Deutsch	Seminar	2	3	Unterrichtsentwurf und Portfolio		benotet	50 %
Weitere Angaben: Die Studierenden wählen entweder das Seminar zum Sprach- oder zum Literaturunterricht.							
PHF-engl-FD2	Englisch						
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)		Bewertungsart	Wichtung
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Englisch	Projekt	2	3	Stundenentwurf		benotet	50 %
PHF-theol-FD2	Evangelische Religionslehre						
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)		Bewertungsart	Wichtung
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Evangelische Religionslehre	Seminar	2	3	Stundenentwurf		benotet	50 %
PHF-fran-FD2	Französisch						
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)		Bewertungsart	Wichtung
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Französisch	Übung	2	3	kumulative Ausarbeitung und abschließende Präsentation eines Stundenentwurfs		benotet	50 %
MNF-Geogr-62	Geographie						
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)		Bewertungsart	Wichtung
Geographiedidaktik zum Praxismodul II							
Planung und Analyse von Geographieunterricht	Übung	1	3	- Auswertung kriteriengeleiteter Unterrichtsbeobachtungen, - Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde - Evaluation von Unterrichtsversuchen		benotet	50 %
Geographiedidaktische Begleitung des dreiwöchigen Schulpraktikums	Übung	2					

PHF-gesc-FD2		Geschichte				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Geschichte	Seminar	2	3	Kumulative Ausarbeitung und abschließende Präsentation eines vollständigen Stundenentwurfs (8-10 Seiten)	benotet	50 %
TEF-info-FD2		Informatik				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Informatik	Seminar	2	3	Hausarbeit: Praktikumsbericht mit Stundenplanungen und Reflexion	benotet	50 %
MNF-math-FD2		Mathematik				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Planung und Analyse von Mathematikunterricht	Übung	1	3	Klausur (max 180 Minuten) oder mündliche Prüfung (max. 30 Min.)	benotet	50 %
Planung und Analyse von Mathematikunterricht	Vorlesung	1				
PHF-phil-FD2		Philosophie				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Philosophie	Seminar	2	3	Entwurf einer Unterrichtsstunde	benotet	50 %
PHF-span-FD2		Spanisch				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Spanisch	Übung	2	3	kumulative Ausarbeitung und abschließende Präsentation eines Stundenentwurfs	benotet	50 %
PHF-spor-FD2		Sport				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Sport	Seminar mit fachprakt. Übung	2	3	Lehrprobe	benotet	50 %

1.3 Berufs- und wirtschaftspädagogische Module

WP1		Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik					
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
1.-4. Semester	1 Semester	PF	-	6 LP / 180 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Einführung in die wirtschaftsberufliche Bildung	Vorlesung	2	4	Pflicht	Klausur	benotet	100 %
Berufliche Bildung und Berufsbildende Schule als Systeme	Seminar	2	2	Pflicht	Präsentation	unbenotet	
WP3		Reflexive Referenzsysteme für Berufs- und Wirtschaftspädagogik					
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
4. Semester	1 Semester	PF	-	6 LP / 180 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Metatheoretisch-paradigmatische Perspektiven	Seminar	2	4/2	Pflicht	Präsentation und Hausarbeit/Präsentation	benotet	gew. Mittel
Historisch-systematische Perspektiven	Seminar	2	2/4	Pflicht	Präsentation/Präsentation und Hausarbeit	benotet	
Weitere Angaben:							
- Je nach Teilnehmerzahl kann die Hausarbeit durch eine Klausur ersetzt werden.							
- In einem der beiden Seminare >Metatheoretisch-paradigmatische Perspektiven< und >Historisch-systematische Perspektiven< muss eine Präsentation und eine Hausarbeit erbracht werden, in dem anderen nur eine Präsentation. Die Studierenden können wählen, welche Prüfungsleistung/en sie in welchem Seminar erbringen wollen. Je nach Prüfungsleistung sind dem Seminar entweder 4 (Präsentation und Hausarbeit) oder 2 (nur Präsentation) Leistungspunkte zugeordnet.							

2. Profil Handelslehrer im Master of Arts/Science

2.1 Berufs- und wirtschaftspädagogische Module

WP5		Lernen und Lehren als Didaktik und Fachdidaktik B						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. Semester	1 Semester	PF	-	8 LP / 240 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Komplementarität als Bildungsprinzip	Vorlesung	2	4	Pflicht	Klausur	benotet	gew. Mittel	
Biversion als didaktisch-curriculares Prinzip	Seminar	2	4	Pflicht	Präsentation und Hausarbeit	benotet		
WP4		Handlungsfelder der beruflichen Bildung						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. bis 3. Semester	1 Semester	PF	-	10 LP / 300 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Soziale Arbeit: Umgang mit Heterogenität (= Modul PHF-paed-BS2)	Vorlesung	2	2	Pflicht	Klausur	benotet	gew. Mittel	
Berufspädagogisches Handeln in aktuellen Bezügen	Seminar	2	4	WPF	Präsentation und Hausarbeit	benotet		
Begegnungen mit dem Erfahrungsfeld „Wirtschaft“	Seminar	2	4	WPF	Präsentation und Hausarbeit	benotet		
Berufsmoralisches Handeln: Wirtschaftsethik	Seminar	2	4	WPF	Präsentation und Hausarbeit	benotet		
Weitere Angaben: Die Studierenden absolvieren zwei der drei Seminare								
WP6		Thematische Zentren der Berufs- und Wirtschaftspädagogik						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. bis 3. Semester	2 Semester	Pflicht	WP3, 4, 5	12 LP / 360 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Systematische Vernetzung	Seminar	2	6	Pflicht	Präsentation und Hausarbeit	benotet	gew. Mittel	
Vernetzte Systematik	Seminar	2	6	Pflicht	Mündliche Prüfung und Präsentation	benotet		

2.2 Masterpraktikum

Das Modul besteht aus einer vorbereitenden Lehrveranstaltung (5 LP) und einem vierwöchigen Praktikum, das als Blockpraktikum stattfindet (5 LP). Die Studierenden sollen es im Regelfall in Schleswig-Holstein an einer Schule der angestrebten Laufbahn ableisten.

WP8		Masterpraktikum: Komplementäre Unterrichts-/Didaktikkompetenz						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. Semester	1 Semester	PF	-	10 LP / 300 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Erfahrung und Erkenntnis	Seminar	2	5	Pflicht	Präsentation	benotet	100 %	
Praktikum	-	-	5	Pflicht				

Anhang 4:
Praktikumsordnung Schulpraktische Studien

Stand: 01.04.2011

(nicht Bestandteil der Satzung)

Schulpraktische Studien / Bachelor / Master of Education

A) Grundlage

Von den Studierenden der Bachelor- und Masterstudiengänge mit dem Profil Lehramt an Gymnasien sind aufgrund § 1 der Anlage 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung) vom 21. Februar 2008 Schulpraktische Studien zu leisten.

Schulpraktische Studien sind in den modularisierten Studiengängen verortet als:

1. Praxismodul 1 im zweiten Studienjahr / Bachelor: Pädagogisches Praktikum
2. Praxismodul 2 im dritten Studienjahr / Bachelor: Fachdidaktisches Praktikum
3. Praxismodul 3 im ersten Studienjahr / Master: Masterpraktikum

Auf Antrag der Studierenden kann das Zentrum für Lehrerbildung auf der Grundlage der von den Studierenden vorgelegten Unterlagen bescheinigen, ob ein an anderer Stelle absolviertes Praktikum den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entspricht.

B) Aufgaben der Hochschule

Die CAU stellt durch Lehrveranstaltungen sicher, dass die Studierenden auf pädagogische und didaktische Hospitationsaufgaben vorbereitet werden, sie an theoriegeleitete Planung, Gestaltung, Durchführung und Evaluation von Unterricht herangeführt werden und die Schulpraktischen Studien angemessen in den Studienverlauf integriert werden.

C) Aufgaben der Schulen

Die Schulen stellen im Rahmen ihrer fachlichen und schulorganisatorischen Kapazitäten Praktikumsplätze zur Verfügung. Sie stellen sicher, dass den Praktikantinnen und Praktikanten Möglichkeiten zur Hospitation im Unterricht geboten werden, sie angemessen in Unterrichtssituationen eingeführt und ihnen Einblicke in den Berufsalltag der Lehrkräfte ermöglicht werden. Soweit eigene Unterrichtsversuche durchgeführt werden, geben die Lehrkräfte (im folgenden Mentorinnen und Mentoren genannt) Hilfen zur Planung der Unterrichtsversuche und zu deren Auswertung.

Die Schulen bescheinigen jeweils auf einem vom Zentrum für Lehrerbildung vorgelegten Formblatt die Teilnahme am Praktikum.

I.

Praxismodul 1: Pädagogisches Praktikum

Ziele

Das pädagogische Praktikum dient der Berufsfelderkundung; die Studierenden sollen Einblick erhalten in den Arbeitsalltag eines Lehrers im Spannungsfeld von Unterricht, Erziehung und außerunterrichtlichen Arbeitsfeldern. Die Studierenden sollen ihre in den pädagogischen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse in den Erfahrungshorizont

des Schulalltages stellen. Die Ausbildungsinhalte von Universität und Schule sollen jedoch als Komplemente in ihrer jeweiligen Eigenheit vermittelt werden. Die durch die Praxis aufgeworfenen Fragen sollen, als studienleitende Erkenntnisinteressen artikuliert, in den sich anschließenden Studienphasen weiter verfolgt werden.

Das pädagogische Praktikum wird als dreiwöchiges Blockpraktikum in der Regel in Grundschulen in Schleswig-Holstein durchgeführt; es wird in pädagogischen Lehrveranstaltungen vorbereitet.

Durchführung

1. Zeit

Das pädagogische Praktikum findet im Regelfall während der vorlesungsfreien Zeit nach einem Wintersemester statt; es erstreckt sich in der Regel über das reguläre Stundenangebot dreier Schulwochen. Die Studierenden haben die Pflicht, während dieser Zeit zu den für sie von der Schule festgesetzten Unterrichts- und Besprechungsstunden anwesend zu sein.

2. Zulassungs- und Anmeldeverfahren, Vermittlung

- a) Die Teilnahme am pädagogischen Praktikum setzt die Teilnahme an der dazu für das Praxismodul 1 vorgesehenen Lehrveranstaltung des Institutes für Pädagogik voraus.
- b) Das Zentrum für Lehrerbildung organisiert die Kontakte zu den Praktikumsschulen.
- c) Die Studierenden müssen sich persönlich in den Praktikumsschulen vorstellen und deren Einverständniserklärung beibringen.

3. Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

Die Studierenden werden in den Schulen betreut; für die Dauer des Praktikums sind die Studierenden an das Weisungsrecht der Schule gebunden. Die Schule testiert die ordnungsgemäße Ableistung der unter Nummer 4a) bis e) genannten Anforderungen.

4. Anforderungen an die Studierenden im Praktikum

- a) Die Studierenden müssen während der von der Schule festzulegenden Hospitationen Unterrichtsbeobachtungen vornehmen und ihre Beobachtungsergebnisse im Gespräch mit den Mentorinnen und Mentoren vortragen.
- b) Eine Unterrichtsstunde muss selbst vorbereitet und erteilt werden.
- c) Eine angemessene Zahl von Unterrichtsstunden ist in Abstimmung mit der Schule zusätzlich eigenverantwortlich durchzuführen.
- d) Die Studierenden sollen an den in der Schule anberaumten Besprechungen teilnehmen.
- e) Zum Ende des Praktikums ist eine Lerngruppenbeschreibung der Gruppe anzufertigen, in der überwiegend hospitiert wurde.
- f) Nach der Beendigung des Praktikums sind der Praktikumsnachweis der Schule und die Dokumente zu b) und e) im Zentrum für Lehrerbildung vorzulegen.

5. Abbruch des Praktikums

Im Falle der Erkrankung oder eines sonstigen wichtigen Grundes kann das Praktikum abgebrochen werden. In diesem Fall hat die Praktikantin / der Praktikant sowohl die Schule als auch das Zentrum für Lehrerbildung unverzüglich zu verständigen; die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

II.

Praxismodul 2: Fachdidaktisches Praktikum

Ziele

Das fachdidaktische Praktikum dient der Berufserkundung in den jeweiligen Studienfächern. Die Studierenden sollen die in den Studienfächern erworbenen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen in der Schulpraxis umsetzen und erproben. Darüber hinaus soll dieses Praktikum dazu beitragen, das angestrebte Berufsziel kritisch zu überdenken. Es wird in Lehrveranstaltungen des jeweiligen Fachinstitutes vorbereitet.

Das fachdidaktische Praktikum wird in der Regel als dreiwöchiges Blockpraktikum beider Fächer in Schulen der Sekundarstufe I und II in Schleswig-Holstein durchgeführt.

Durchführung

1. Zeit

Das fachdidaktische Praktikum findet im Regelfall während der vorlesungsfreien Zeit nach einem Wintersemester statt; es erstreckt sich über das reguläre Stundenangebot dreier Schulwochen. Die Studierenden haben die Pflicht, während dieser Zeit zu den für sie von der Schule festgesetzten Unterrichts- und Besprechungsstunden anwesend zu sein.

2. Zulassungs- und Anmeldeverfahren, Vermittlung

- a) Die Teilnahme am fachdidaktischen Praktikum setzt die Teilnahme an den dazu für das Praxismodul 2 vorgesehenen Lehrveranstaltungen der Fachinstitute voraus.
- b) Grundsätzlich vermittelt das Zentrum für Lehrerbildung die Praktikumsplätze.
- c) Die Studierenden müssen sich persönlich zum fachdidaktischen Praktikum anmelden; das Zentrum für Lehrerbildung weist den Studierenden Praktikumsplätze zu.

3. Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

Die Studierenden werden in der Schule betreut; für die Dauer des Praktikums sind die Studierenden an das Weisungsrecht der Schule gebunden. Die Schule testiert die ordnungsgemäße Ableistung der unter Nummer 4a) bis d) genannten Anforderungen. Im Rahmen zur Verfügung stehender Kapazitäten können auch Lehrende der Fachinstitute Betreuungsaufgaben in der Schule übernehmen.

4. Anforderungen an die Studierenden im Praktikum

- a) Die Studierenden müssen zu den von der Schule festgelegten Zeiten regelmäßig hospitieren.
- b) Mindestens eine Unterrichtsstunde muss in jedem der beiden Studienfächer schriftlich vorbereitet und erteilt werden.

- c) Eine angemessene Zahl von Unterrichtsstunden ist in Abstimmung mit der Schule zusätzlich eigenverantwortlich durchzuführen.
- d) Die Studierenden sollen an den in der Schule anberaumten Besprechungen teilnehmen.
- e) Nach Beendigung des Praktikums sind der Praktikumsnachweis der Schule dem Zentrum für Lehrerbildung und die Dokumente zu b) bei der oder dem jeweils zuständigen Modulverantwortlichen vorzulegen. Einzelheiten der Prüfungsanforderungen sind in der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung geregelt.

5. Abbruch des Praktikums

Im Falle der Erkrankung oder eines sonstigen wichtigen Grundes kann das Praktikum abgebrochen werden. In diesem Fall hat die Praktikantin / der Praktikant sowohl die Schule als auch das Zentrum für Lehrerbildung unverzüglich zu verständigen; die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

III.

Praxismodul 3: Masterpraktikum

Ziele

Im Masterpraktikum sollen sich fachwissenschaftliche, fachdidaktische und erziehungswissenschaftliche Erfahrungen und Erkenntnisse in einer möglichst umfassenden Bandbreite verbinden, damit die Studierenden sich mit ihrer zukünftigen Berufsfähigkeit und -tätigkeit konfrontieren. Sie sollen Fachunterricht planen, durchführen und auswerten und im Spektrum ihrer zukünftigen pädagogischen Verantwortung zu einer vertiefenden Orientierung gelangen.

Im Masterpraktikum sollen die Studierenden den Schulalltag gründlich kennen lernen und sich mit den Anforderungen an die Lehrerrolle intensiv auseinandersetzen.

Das vierwöchige Masterpraktikum findet als Blockpraktikum statt. Die Studierenden sollen es im Regelfall in Schleswig-Holstein an einer Schule der angestrebten Laufbahn ableisten.

Durchführung

1. Zeit

Das Masterpraktikum wird in den gewählten Studienfächern durchgeführt. Es findet im Regelfall in der vorlesungsfreien Zeit nach einem Sommersemester statt und erstreckt sich über das reguläre Stundenangebot von vier Schulwochen. Die Studierenden haben die Pflicht, während dieser Zeit zu den für sie von der Schule festgesetzten Unterrichts- und Besprechungsstunden anwesend zu sein.

2. Zulassungs- und Anmeldeverfahren, Vermittlung

- a) Die Teilnahme am Masterpraktikum setzt die Teilnahme an den dazu für das Praxismodul 3 vorgesehenen Lehrveranstaltungen der Fachinstitute voraus.
- b) Grundsätzlich vermittelt das Zentrum für Lehrerbildung die Praktikumsplätze.
- c) Die Studierenden müssen sich persönlich zum Masterpraktikum anmelden; das Zentrum für Lehrerbildung weist den Studierenden Praktikumsplätze zu.

3. Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

Die Studierenden werden in den Schulen betreut; für die Dauer des Praktikums sind die Studierenden an das Weisungsrecht der Schule gebunden. Die Schule testiert die ordnungsgemäße Ableistung der unter Nummer 4a) bis e) genannten Anforderungen. Im Rahmen zur Verfügung stehender Kapazitäten können auch Lehrende der Fachinstitute Betreuungsaufgaben in der Schule übernehmen.

4. Anforderungen an die Studierenden

- a) Zu Beginn des Praktikums muss nach Abstimmung mit der Mentorin bzw. dem Mentor eine Tätigkeitsübersicht erstellt werden, unter Berücksichtigung des Lehrplanes und für die Lerngruppen, in denen eigene Unterrichtsversuche unternommen werden sollen.
- b) Die Studierenden müssen zu den von der Schule festgelegten Zeiten regelmäßig hospitieren.
- c) Die Studierenden müssen mindestens eine mehrstündige Unterrichtseinheit je Fach durchführen, die grundsätzlich mit schriftlichen Unterrichtsentwürfen vorzubereiten ist.
- d) Eine angemessene Zahl von Unterrichtsstunden ist in Abstimmung mit der Schule zusätzlich eigenverantwortlich durchzuführen.
- e) Die Studierenden sollen an den in der Schule angesetzten Besprechungen teilnehmen.
- f) Nach der Beendigung des Masterpraktikums müssen die Dokumente zu den unter Nummer 4a) bis e) genannten Anforderungen im Zentrum für Lehrerbildung vorgelegt werden.

5. Bescheinigung über das Masterpraktikum

Die Ableistung des Masterpraktikums wird vom Zentrum für Lehrerbildung bescheinigt, wenn

- a) die Praktikumschule die unter Nummer 4a) bis e) genannten Anforderungen testiert hat und
- b) dem Zentrum für Lehrerbildung die laut Nummer 4f) beizubringenden Dokumente und der Praktikumsnachweis der Schule vorgelegt worden sind.

6. Erkrankung und Versäumnis

Versäumt der Praktikant mehr als drei Tage, so ist das Praktikum nach Rücksprache mit der Praktikumschule um eine entsprechende Zeit zu verlängern. Im Falle der Erkrankung hat die Praktikantin / der Praktikant der Schule und dem Zentrum für Lehrerbildung unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Wegen Krankheit oder sonstiger wichtiger Gründe kann, wenn sie vom Zentrum für Lehrerbildung anerkannt werden, das Praktikum abgebrochen werden. Erfolgt der Abbruch ohne den Nachweis eines wichtigen Grundes, so wird das Praktikum nur einmal zur Wiederholung angeboten.

Anhang 5:
Erweiterungs- und Ergänzungsfächer
(nicht Bestandteil der Satzung)

Stand: 01.04.2011

Das Erweiterungs- / das Ergänzungsstudium ist in folgenden Fächern möglich, soweit für diese keine Zulassungsbeschränkung gelten:

Erweiterungsfächer

Dänisch
Evangelische Religionslehre
Französisch
Geschichte
Griechisch
Informatik
Italienisch
Lateinische Philologie
Mathematik
Philosophie
Russisch
Spanisch

Ergänzungsfächer

Friesische Philologie
Niederdeutsch

Anhang 6:

Stand: 27.06.2011

Praktikumsordnung Berufsschulpraktika (Profil Handelslehrer)

(nicht Bestandteil der Satzung)

Berufsschulpraktika / Bachelor of Science oder Bachelor of Arts / Master of Science oder Master of Arts (Handelslehrer)

A) Grundlage

Von den Studierenden der Bachelor- und Masterstudiengänge mit dem Profil Handelslehrer sind aufgrund § 1 der Anlage 3 der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung) vom 21. Februar 2008 Schulpraktische Studien zu leisten.

Die Berufsschulpraktika sind in den modularisierten Studiengängen verortet im

- Bachelor als fachdidaktisches Praktikum (WP7: Komplementäre Begleitungs-/Unterrichtskompetenz)
- Master als Masterpraktikum (WP8: Komplementäre Unterrichts-/Didaktikkompetenz)

Auf Antrag der Studierenden kann der Lehrstuhl für Berufs- und Wirtschaftspädagogik auf der Grundlage der von den Studierenden vorgelegten Unterlagen bescheinigen, ob ein an anderer Stelle absolviertes Praktikum den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entspricht.

B) Aufgaben der Hochschule

Die CAU stellt durch Lehrveranstaltungen sicher, dass die Studierenden auf pädagogische und didaktische Hospitationsaufgaben vorbereitet werden, sie an theoriegeleitete Planung, Gestaltung, Durchführung und Evaluation von Unterricht herangeführt werden und die Schulpraktischen Studien angemessen in den Studienverlauf integriert werden.

C) Aufgaben der Schulen

Die Schulen stellen im Rahmen ihrer fachlichen und schulorganisatorischen Kapazitäten Praktikumsplätze zur Verfügung. Sie stellen sicher, dass den Praktikantinnen und Praktikanten Möglichkeiten zur Hospitation im Unterricht geboten werden, sie angemessen in Unterrichtssituationen eingeführt und ihnen Einblicke in den Berufsalltag der Lehrkräfte ermöglicht werden. Soweit eigene Unterrichtsversuche durchgeführt werden, geben die Lehrkräfte (im folgenden Mentorinnen und Mentoren genannt) die notwendigen Hilfen zur Planung der Unterrichtsversuche und bei Bedarf zu deren Auswertung. Die Schulen bescheinigen die Teilnahme am Praktikum.

D) Ziele

Die Praktika dienen der Berufsfelderkundung; die Studierenden sollen Einblick erhalten in den Arbeitsalltag eines Lehrers im Spannungsfeld von Unterricht, Erziehung und außerunterrichtlichen Arbeitsfeldern. Die Studierenden sollen ihre in den pädagogischen Lehrveranstaltungen erworbenen Kompetenzen in den Erfahrungshorizont des Schulalltages stellen. Die Ausbildungsinhalte von Universität und Schule sollen jedoch als Komplemente in ihrer jeweiligen Eigenheit vermittelt werden. Die durch die Praxis aufgeworfenen Fragen sollen, als studienleitende Erkenntnisinteressen artikuliert, in den sich anschließenden Studienphasen weiter verfolgt werden.

E) Durchführung

1. Zeit

Die Praktika finden im Regelfall während der vorlesungsfreien Zeit statt. Die Studierenden haben die Pflicht, während der Praktika zu den für sie von der Schule festgesetzten Unterrichts- und Besprechungsstunden anwesend zu sein. Die zeitliche Dauer des Praktikums richtet sich nach den schulorganisatorischen Möglichkeiten, die Anforderungen an die Studierenden nach Nr. 4 im Praktikum zu erfüllen.

2. Zulassungs- und Anmeldeverfahren, Vermittlung

Die Studierenden müssen sich persönlich in den Praktikumschulen vorstellen und deren Einverständniserklärung beibringen. Die Studierenden tragen dafür Sorge, dass sie an der gewählten Schule ein Praktikum im Sinne der Praktikumsordnung absolvieren können.

3. Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

Die Studierenden werden in den Schulen betreut; für die Dauer der Praktika sind die Studierenden an das Weisungsrecht der Schule gebunden. Die Schule testiert die ordnungsgemäße Ableistung der unter Nummer 4a) bis d) genannten Anforderungen.

4. Anforderungen an die Studierenden im Praktikum

- a) Die Studierenden müssen in beiden Praktika Hospitationen im Umfang von jeweils mindestens 10 Doppelstunden vornehmen.
- b) In jedem Praktikum muss eine zusammenhängende Unterrichtssequenz von mindestens 5 Doppelstunden in einem wirtschaftlichen Fach selbständig vorbereitet und erteilt werden.
- c) Die Studierenden sollen an den in der Schule anberaumten Besprechungen teilnehmen.
- d) Nach der Beendigung jedes Praktikums ist der Praktikumsnachweis der Schule am Lehrstuhl für Berufs- und Wirtschaftspädagogik vorzulegen.

5. Abbruch des Praktikums

Im Falle der Erkrankung oder eines sonstigen wichtigen Grundes kann das Praktikum abgebrochen werden. In diesem Fall hat die Praktikantin / der Praktikant die Schule unverzüglich zu verständigen; die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.